



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dimitris Bosnakis – Klaus Hallof  
**Alte und neue Inschriften aus Kos II**

aus / from

## Chiron

Ausgabe / Issue **35 • 2005**

Seite / Page **219–272**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/794/5144> • urn:nbn:de:0048-chiron-2005-35-p219-272-v5144.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

DIMITRIS BOSNAKIS – KLAUS HALLOF

## Alte und neue Inschriften aus Kos II<sup>1</sup>

### *III. Verkauf von Priestertümern*

Die koischen Verkaufsurkunden für Priestertümer sind in jüngster Zeit verstärkt Gegenstand wissenschaftlichen Interesses geworden,<sup>2</sup> nachdem ihre Zahl durch die Veröffentlichung der Texte aus SEGRES und HERZOGS Nachlaß auf etwa zwanzig gestiegen ist.<sup>3</sup> Im folgenden werden vier neue Texte bekanntgegeben, die in den letzten Jahren in Kos durch den griechischen Antikendienst gefunden bzw. geborgen wurden.<sup>4</sup> Es handelt sich um die Ausschreibung des Priestertums für Homonoia (Nr. 20),<sup>5</sup> für die μεγάλοι θεοί (Nr. 22) und für eine unbekannte Gottheit (Nr. 24); ferner um eine ältere Fassung der *diagraphē* für das Priestertum des Königs Eumenes II. (Nr. 23). Eingeschaltet ist eine Erörterung über den Kalender von Kos (S. 233). Einer späteren Publikation bleiben vorbehalten die zwei Fassungen der *diagraphē* für das Priestertum des Hermes Enagonios, von denen die jüngere erst im Frühjahr 2004 zufällig entdeckt wurde, während von der älteren (h) bisher nur die 90 Zeilen auf der Vorderseite der Stele veröffentlicht (SEGRE, ED 145), die anschließenden 63 Zeilen auf der Rückseite dagegen noch nicht vollständig entziffert sind.

In der Chronologie der eponymen *monarchoi* folgen wir den Untersuchungen von CHR. HABICHT.<sup>6</sup> Bei der Kommentierung der neuen Texte verwenden wir

<sup>1</sup> Teil I siehe Chiron 33, 2003, 203–262. – Ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur befindet sich am Ende des Aufsatzes.

<sup>2</sup> Zuletzt WIEMER 263–310.

<sup>3</sup> Überblick bei R. PARKER und D. OBBINK, Chiron 30, 2000, 422–423; WIEMER 267, wo die *diagraphai* für König Eumenes II. und Homonoia bereits erwähnt sind.

<sup>4</sup> Unser herzlicher Dank gilt erneut dem früheren und dem amtierenden Ephoros der 22. Ephorie, Dr. J. PAPACHRISTODOULOU und Dr. M. FILIMONOS. CHR. HABICHT und H.-U. WIEMER haben das Manuskript gelesen und wertvolle Hinweise und Verbesserungen gegeben. – Die Inschriften von Kos wurden von H. R. GOETTE im Rahmen einer dreiwöchigen, mit Mitteln der Gerda-Henkel-Stiftung durchgeföhrten Photokampagne im Oktober 2003 aufgenommen.

<sup>5</sup> Die in dieser Inschrift berührte Frage nach dem Verhältnis zwischen Kos und Kalymna gibt Veranlassung, unter Nr. 21 ein erst kürzlich in Kos gefundenes Dekret aus Kalymna zu publizieren.

<sup>6</sup> Chiron 30, 2000, 303–332.

die von PARKER und OBBINK aufgestellte Liste der in den *diagraphai* üblichen Topoi,<sup>7</sup> ebenso für die einzelnen *diagraphai* die von ihnen eingeführten Buchstaben:

- |   |                    |                              |
|---|--------------------|------------------------------|
| (a) Chiron 31, 2001, 233–237 Nr. 3          | c. 280             | (Asklepios?)                 |
| (b) SEGRE, ED 216                           | s. II <sup>1</sup> | (Dionysos Thyllophoros I)    |
| (d) SEGRE, ED 2 + neue Fragmente (S. 245f.) | c. 170/150         | (Asklepios, Hygieia, Epione) |
| (e) SEGRE, ED 177                           | fin. s. III        | (Kyrbanthes)                 |
| (g) SEGRE, ED 178B                          | post a. 198        | (Aphrodite Pandamos)         |
| (h) A: SEGRE, ED 145                        | c. 250/240         | (Hermes Enagonios I)         |
| (i) SEGRE, ED 182, siehe unten S. 254–256   | c. 180             | (Eumenes II.)                |
| (j) SEGRE, ED 144                           | fin. s. II         | (Adrasteia und Nemesis I)    |
| (k) Chiron 30, 2000, 416–419 (SEG 50, 766)  | fin. s. II         | (Aphrodite Pontia)           |
| (l) SEGRE, ED 180                           | fin. s. II         | (Herakles Kallinikos II)     |
| (m) SOKOŁOWSKI, LSCG 166                    | s. I               | (Dionysos Thyllophoros II)   |
| (n) SEGRE, ED 89                            | s. I               | (Nike)                       |
| (o) SEGRE, ED 62                            | s. II <sup>2</sup> | (Adrasteia und Nemesis II)   |
| (q) SEGRE, ED 215                           | s. I               | (Zeus Alseios)               |

Bei der Revision der Inschriften für das Corpus (IG XII 4, 1) haben sich zahlreiche Veränderungen gegenüber den bisherigen Editionen ergeben. Diese Abweichungen vermerken wir aber nur dann, wenn sie für unseren Zusammenhang relevant sind. Einen besonderen Fall stellt allerdings die Inschrift über das Priestertum für Asklepios, Hygieia und Epione (d) dar: SEGRES Text ED 2ab, ED 224abc umfaßt in Wahrheit nur die beiden Fragmente ED 2. Wir haben nicht nur die übrigen drei Fragmente mit der Nummer ED 224 wiedergefunden, sondern auch HERZOGS Abschriften dieser offenbar bereits von ihm entdeckten Stücke (inv. E 66 + E 34 + W 105 = E 68).

20. *Diagraphe* für das Priestertum der Homonoia, 2. Hälfte des 2. Jh. v. Chr. Unterer Teil einer dicken Stele aus grauem Marmor, oben gebrochen, sonst überall Rand (unten ein Stück abgesplittert; die linke untere Ecke etwas abgerundet, worauf der Text Rücksicht nimmt), 0,82 h., 0,555 b., 0,105 d.; Rückseite rauh. Die Inschrift wurde 2002 im Magazin des Asklepieions entdeckt, wohin sie wohl in den 50er oder 60er Jahren gekommen ist; Angaben zur Herkunft fehlen. Schrift stellenweise abgerieben. BH 0,007; ZA 0,005. Abb. 1a–d.

-----  
 s. II<sup>2</sup> a. ----- ΟΝΟΣ -----  
 ----- \ τοῦ διαιστ-----  
 ----- μὴ ἐλάσσονος ἄξιον δραχμῶν τ[ριάκοντα?] -----  
 [- - - - τοὶ πο]ο[σ]τάται ἐπικλαρούντω ἐπὶ φυλὰν καὶ δᾶμ[ον . . . .]

<sup>7</sup> Chiron 30, 2000, 424–426, mit (1)–(19) bezeichnet.

- 5 [- - - - - κ]αὶ τριπαάδα, αἱ καὶ οἱ ἰερεὺς ἀντιφωνῆι αὐτοῖς τὰν θυσ[ι]-  
[αν ἐπιτε]λέσ[θ]ηι· αἱ [δέ] καὶ ἐπιχλαρώσωντ[ι] μὴ ἀντιφωνήσαντος τοῦ  
[ἰερέως], ἀποτεισάντω ἐπιτίμιον τ[ῶ]ι τειχοποίαι δραχμὰς χειλίας ἐγ  
[εύ]θυναῖς θυόντῳ δέκ αἱ[οἱ δ] γυμνασίαρχος καὶ δὲ ἀγωνοθέτας ἔκαστος  
αὐτῶν ἱερεῖον τέλειον ἀπὸ δραχμᾶν εἴκοσι πέντε, ἐπεὶ καὶ αἰρεθέντι·
- 10 κατὰ ταῦτὰ δὲ θυόντω καὶ τοὶ αἰρεύμενοι ἴεροφύλακες τοὶ μὲν τὰν χει-  
μερινὰν ἄρχοντες Θε[υ]δαισίου ἔν[τ]ηται, τοὶ δὲ τὰν θερινὰν Ὑακινθίου τέσ-  
σαρεσκαιδενάται ἔκαστοι φ[ύ]τῶν [ο]ἳν π[ο]τὶ δραχμὰς εἴκοσι πέντε· δόμοι-  
ως δὲ θυόντω καὶ δοῖ αἱ[ίερεῦ]νται πάντες, ἐπεὶ καὶ ἐς τὰν ἀρχὰν ἐσπο-  
ρευνοται, καθ' ἔκάσταν τράπεζαν ἱερεῖον τέλειον ἀπὸ δραχμᾶν εἴκοσι  
15 πέντε· κατὰ ταῦτὰ δὲ θυόντω καὶ τοὶ προστάται κατὰ τὰν πενταετηρίδα  
τὰν Ἀσκλαπιείων ἱερεῖον βοϊκὸν ἀπὸ δραχμᾶν διακοσίαν πεντή-  
κοντα· δὲ ἀεὶ ἱερεὺς τὰ ἵερα πᾶσι τοῖς θύουσιν ἐπὶ τοῦ βωμοῦ ἐπιτιθέτω οἵς δὲ πο-  
τιτέτακται θύεν ταῖ· Ὁμονοίαι κατὰ τάνδε τὰν διαγραφάν· αἱ καὶ μὴ θύσων-  
τι, ὁφειλόντω ἐπιτίμιον τῷ μὲν ἱερεῖ ἵσου μέρους δραχμὰς τριάκοντα  
20 καὶ ἡ πρᾶξις ἔστω τῷ ἱερεῖ καὶ ἄ[λ]λα[ω]ι τῶν τελεσάντων τὰς θυσίας καθά-  
περ ἐκ δίκαιος· τῷ δὲ θεᾶι [τ]εισθάντω ἐπιτίμιον δραχμὰς πεντήκοντα,  
[ά] δὲ πρᾶξις ἔστω [ἐς τὰ] τάξ θεοῦ τῷ τε ἱερεῖ καὶ ἄλλωι τῷ χρήζοντι  
καὶ ἔστω ἐς κατασκευὰν ἀργυρωμάτων· τὰ δὲ ἱερεῖα τὰ θύμενα ταῖ·  
‘Ομονοίαι δο[κ]ιμασθῶντ[ι] πάντα θύτοι τοῦ θύεως καὶ τῶν ἔξαγητῶν ὅσ-  
25 σοις τοὶ ταμίαι διαγράφοντι ἐς τὰς θυσίας· ‘δὲ δὲ πριάμενος τὰν ἱε-  
ρωσύναν ποιησεῖται καταβολὰς τοῦ εὑρέματος ἐπὶ τὸς ταμίας  
τρεῖς, τὰν μὲν πράταν ἐμηνὶ Ἀλσείωι τῷ μετὰ μόναρχον Ἀριστόβουλον ὃς  
καὶ γένηται πρᾶτος, τὰν δὲ τρίταν ἐμηνὶ Ἀλσείωι τῷ ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ  
30 μονάρχου· ὅ] τι δέ καὶ μὴ ἀποδῶι ἐν τοῖς χρόνοις τοῖς γεγραμμένοις  
κατὰ τάνδε τὰν διαγραφάν, ὁφειλέτω διπλάσιον καὶ ἄ ἱερωσύνα ἀνα-  
πωληθήτω ὑπὸ τῶν πωλητῶν· ὅπως δὲ ἐπιφανεστέρα ἀ ἱερωσύνα γέ-  
νηται ποτὶ πάντα κατασκευασθέντων αὐτᾶι καὶ ἀργυρωμάτων ποτὶ  
τὰς θυσίας τὰς γινομένας καὶ δὲ δῆμος φαίνηται προνοῶν καὶ ἐν τού-  
35 τοῖς τὰς ποτὶ τε αὐτῶν καὶ τὸς πολίτας ὁμονοίας, τοὶ ταμίαι ὑπολιπόμ[ε]-  
νοι ἐλ λόγωι τὸ δέκατον μέρος τοῦ εὑρέματος τὰς ἱερωσύνας καταχρήσ-  
θων ἐς κατασκευὰν ἀργυρωμάτων ὥν καὶ ἀπολογίζηται ὁ ἀρχιτέκτων,  
ποθ' δὲ καὶ ποιησάσθω τὸν ἀπολογισμὸν ἐσχατον τοῦ Καρνείου μηνὸς  
τοῦ ἐπὶ Ἀριστόβουλον ταῖ δεκάται· τοὶ δὲ προστάται ἐσενεγκάντω τὸν  
40 ἀπολογισμὸν ἐς μὲν τὰν βουλὰν τοῦ αὐτοῦ μηνὸς ταῖ πεντεκαιδεκά-  
ται, ἐς δὲ τὰν ἐκλησίαν τοῦ αὐτοῦ μηνὸς ταῖ ἑκκαιδεκάται· τὸ δὲ λοιπὸν  
ἀργύριον τοὶ ταμίαι καταχρήσθων εἰς τὰ διατεταγμένα· τοὶ δὲ ἐν ἀρχῇ  
εὗντες προστάταιν ἐπιστάταν ἑλέσθων ταῖ ἑκκαιδεκάται τοῦ Ἀλσείου  
μηνὸς ἐπὶ τὰν κατασκευὰν τῶν ἀργυρωμάτων, τοὶ δὲ ταμίαι διαγρα-  
45 ψάντω αὐτῷ τὸ ὑπολειψθὲν παρ' αὐτοῖς δέκατον τοῦ εὑρέματος ἀπὸ τὰς  
[ιε]ρωσύνας· ἐπεὶ δὲ καὶ κατασκευασθῆι τὰ ἀπολογισθέντα ὑπὸ τοῦ ἀρχιτέ-

[κ]τονος καὶ δοκιμασθῆι ὑπὸ τοῦ δοκιμαστᾶ ἐπιγράψας ὁ ἐπιστάτας ἐπὶ τῶν ἀργυρωμάτων »πόλιος ἐκ Κῶ· ἵερὰ Ὀμονοίας« καὶ τοῦ ἱερέως πατρόθεν τὸ  
 δόνομα καὶ τὰν ὅνταν αὐτῶν παραδότω τῷι ἱερεῖ καὶ περὶ τᾶς ἀγοράξιος τοῦ  
 50 τε ἀσάμου καὶ τᾶς κατασκευᾶς αὐτῶν καὶ παραδόσιος τῷι ἱερεῖ καὶ περὶ τῶν λό-  
 γων ὅν κα διαγράφηται, λόγον καταβαλέσθω ἐξ τὰ δαμόσια γράμματα· κα-  
 τὰ ταῦτα δὲ καὶ ὁ ἱερεὺς λόγον καταβαλέσθω περὶ τᾶς παραλάμψιος αὐτῶν  
 καὶ ἐς τὸν μετὰ ταῦτα χρόνον ἀντιφωνείτω ἐν λογισταῖς καθότι καὶ τὸς ἄλλος  
 55 [ἰε]ρεῖς γέγραπται· τοὶ πωληταὶ ἀπομισθωσάντω ἀναγράψαι τάνδε τὰν διαγραφὰν  
 [ἐ]ις στάλαν λιθίναν καὶ ἀν[αθέ]μεν παρὰ τὸν βωμὸν τᾶς Ὀμονοίας· πραθείσας  
 δὲ τᾶς ἱερωσύνας δ̄ [κᾶρου καρυστοῦ]έτω τοῦ τε ἀγορακότος τὸ δόνομα παραχρῆμα  
 καὶ ὄστου κα ἀγο[ράξη]τὰν ἱερωσύν]γαν· τὸ δὲ γενόμενον ἀνάλωμα ἐς τε τὰν  
 θυσίαν τὰν ἐπὶ τᾶ[ι πράσει τᾶς ἱερωσύν]ας καὶ ἐς τὰν τελετὰν τοῦ ἱερέως καὶ  
 τᾶς ἱερείας κ[αὶ τὰν στάλαν καὶ τὰ]ν ἀναγραφ[ά]ν τᾶς διαγραφᾶς κατα-  
 60 βαλεῖ ὁ πρ[ιάμενος τὰν ἱερωσύναν ἄμα τᾶι πρ]άται καταβολᾶι. *vacat*

Legimus et supplevimus || 2 δικαστ[ηρίου] || 3 fin. vel τ[εσσαράκοντα] || 11 sive ἔ[κ]αται  
 || 55 πραξ- primo scriptum est.

«---<sup>2</sup>des Gerichtes (?) --- (ein Opfertier) von nicht weniger als [dreißig?] Drachmen Wert ---<sup>5</sup> die *prostatai* sollen zulosen in Phyle und *damos* --- und Dreißigschaft, wenn ihnen der Priester bestätigt, daß das Opfer ausgeführt wurde. Wenn sie aber zulosen, ohne daß der Priester zuvor bestätigt hat, sollen sie als Strafsumme zahlen an den Verantwortlichen für die Stadtmauern eintausend Drachmen bei der Rechenschaftslegung. Es sollen opfern auch der Gymnasiarch und der Festspielleiter, jeder <sup>10</sup>von ihnen ein ausgewachsenes Opfertier von fünfundzwanzig Drachmen, wenn sie gewählt werden. Entsprechend sollen opfern auch die gewählten *hierophylakes*, die für das Winterhalbjahr amtierenden am neunten (oder: sechsten) Theudaisios, die für das Sommerhalbjahr am vierzehnten Hyakinthios, jede von ihnen ein Schaf zu fünfundzwanzig Drachmen. Ebenso sollen opfern auch alle, die gewählt werden, wenn sie ihr Amt antreten, <sup>15</sup>pro Opfertisch ein ausgewachsenes Opfertier von fünfundzwanzig Drachmen. Entsprechend sollen opfern auch die *prostatai* in jedem Jahrfünft der Asklepios-Spiele ein Rinderopfer von zweihundertfünfzig Drachmen. Der jeweilige Priester soll die Opfer auf den Altar legen allen Opfernden, denen ein Opfer an Homonoia laut diesem Reglement angeordnet ist. Wenn sie aber nicht opfern, sollen sie einerseits als Strafsumme dem Priester schulden zu gleichen Teilen dreißig Drachmen, <sup>20</sup>und die Eintreibung soll zustehen dem Priester und jedem anderen von denen, die die Opfer ausgeführt haben, wie aufgrund eines Gerichtsurteils; andererseits der Göttin zahlen eine Strafsumme von fünfzig Drachmen, die Eintreibung soll zugunsten des Vermögens der Göttin zustehen dem Priester und jedem anderen, der will, und sie soll sein zugunsten der Anschaffung des Silbergeräts. Die der Homonoia geopferten Opfer sollen alle geprüft werden durch den Priester und die Opferdeuter <sup>25</sup>(auf den Wert hin), wieviel die *tamiae*

für die Opfer anweisen. Der Käufer des Priestertums wird den erzielten (Kaufpreis) an die *tamiae* abzahlen in drei Raten, die erste im Monat Alseios unter Aristoboulos, die zweite im Monat Gerastios unter dem, der der erste *monarchos* nach Aristoboulos sein wird, die dritte im Monat Alseios unter demselben <sup>30</sup>*monarchos*. Was er aber nicht zahlt in der vorgeschriebenen Zeit laut diesem Reglement, soll er doppelt schulden, und das Priestertum soll erneut verkauft werden durch die Poleten. Damit nun aber noch glänzender das Priestertum werde nach allen (Seiten) hin, indem für es auch Silbergerät angeschafft wird für die veranstalteten Opfer, und damit das Volk in sichtbarer Weise auch darin <sup>35</sup>Sorge trage für die Eintracht zwischen ihr und den Bürgern, sollen die *tamiae* in der Abrechnung den zehnten Teil des erzielten (Kaufpreises) von dem Priestertum zurück behalten und für die Anschaffung von Silbergerät verwenden, was der Architekt veranschlagen wird, zu welchem Zweck er auch den Kosten voranschlag erstellen soll spätestens am zehnten des Monats Karneios unter Aristoboulos. Die *prostatai* sollen den Kostenvoranschlag <sup>40</sup>einreichen in den Rat am fünfzehnten desselben Monats, in die Volksversammlung am sechzehnten desselben Monats. Das restliche Geld sollen die *tamiae* verwenden für das, was angeordnet ist. Die amtierenden *prostatai* sollen am sechzehnten des Monats Alseios einen Aufseher für die Anschaffung des Silbergerätes wählen, die *tamiae* aber <sup>45</sup>diesem den bei ihnen zurück behaltenen zehnten Teil des erzielten (Kaufpreises) von dem Priestertum anweisen. Wenn das vom Architekten veranschlagte und vom Prüfer geprüfte (Silbergerät) angeschafft worden ist, soll der Aufseher auf das Silbergerät schreiben: «Aus der Stadt Kos. Heiliges (Gerät) der Homonoia» und den Namen des Priesters mit Patronym und soll die Kaufur kunde dafür dem Priester übergeben, und über <sup>50</sup>den Kauf des Silbers und die Anschaffung (des Geräts) und die Übergabe an den Priester und über die Ab rechnungen (der Summen), die er sich hat anweisen lassen, soll er eine Urkunde in das Staatsarchiv hinterlegen; entsprechend soll auch der Priester über die Übernahme (des Silbergeräts) Urkunde hinterlegen, und für die Zukunft soll er vor den *logistai* quittieren (?), wie auch für die anderen Priester vorgeschriven. Die Poleten sollen verdingen, daß dieses Reglement, aufgezeichnet <sup>55</sup>auf eine steinerne Tafel, aufgestellt werde bei dem Altar der Homonoia. Wenn aber das Priestertum verkauft worden ist, soll der Herold sofort den Namen des Käufers ausrufen und für wieviel dieser das Priestertum gekauft habe. Die angefallenen Aufwendungen für das Opfer beim Verkauf des Priestertums und für die Weihe des Priesters und der Priesterin und für die Tafel und die Aufzeichnung des Reglements soll <sup>60</sup>der Käufer des Priestertums zusammen mit der ersten Rate bezahlen.»

Erhalten ist der 60zeilige Schluß der *diagraphe* für den Verkauf des Priestertums der Homonoia. Durch den Verlust des offenbar recht umfangreichen Anfanges fehlen folgende Topoi: (1) Namen der Kommission und Datierung (aber aus

Z. 27 ergibt sich das Amtsjahr des *monarchos* Aristoboulos); (2) Opfer beim Verkauf (daß ein solches stattgefunden hat, zeigt Z. 58); (3) Anweisung zum Verkauf; (4)–(9) Anforderungen an den Priester, Mindestalter, Privilegien; (12) Weihe des Priesters (vgl. Z. 58). Der erhaltene Text setzt ein mit (16) Opfergeboten für verschiedene Magistrate, Z. 1–17, und Strafandrohungen bei Verstößen, Z. 18–25; eingeschaltet ist Z. 17–18 eine kurze Bemerkung (10) über die Pflicht des Priesters bei der Durchführung dieser Opfer. Es folgen (11) die Modalitäten für die Zahlung des Kaufpreises in drei Raten, Z. 25–32. Am Ende stehen, wie üblich, (17) Bestimmungen über die Aufzeichnung des Reglements, Z. 54–55, und die Aufteilung der Kosten, Z. 55–60; es fehlen, wie ebenfalls üblich, Be- schlußformel (18) und Angaben über den Käufer und die Höhe des Kaufpreises (19). Zuvor aber werden Z. 32–54 in ungewöhnlicher Ausführlichkeit (14a) Anordnungen über die Verwendung von eigens zurückbehaltenen Geldern für die unverzügliche Anschaffung von Silbergerät, ἀργυρώματα, gegeben.

#### *Zeilenkommentar:*

Die Inschrift setzt mitten in der Aufzählung der Opfergebote<sup>8</sup> ein.

2–3 Das Erhaltene erlaubt es nicht, die Ergänzung der aus (l) Z. 35–37 (siehe Kommentar zu Z. 4–7 und Anm. 9) genommenen Formel ἐπει κα συντέλειαν λάβῃ ἀ πολιτει]α τοῦ δικαστ[ηρίου, ἔκαστος | αὐτῶν ἰερεῖον τέλειον] μη ἐλάσσονος κτλ. zu sichern.

3 Die Ziffer ist unsicher, auch die Art des Opfertieres kann nicht bestimmt werden. Tieropfer im Wert von nicht weniger als 30 dr. sind vorgeschrieben in der *diagraphe* (h) des Hermes Enagonios: für das monatliche Opfer des *monarchos* und der *hieropoioi* (öv ἄρσενα, Z. 17–18), für die siegreichen Lampadarchen (ἰερεῖον τέλευν, Z. 36–37), den *paidonomos* (ἰερεῖον, Z. 65–67) und alle *paidotribai* (ἰερεῖον, Z. 80–82); in der *diagraphe* (q) des Zeus Alseios: für den *monarchos* ein Schaf (öv, Z. 27, neben einem Rind von nicht weniger als 500 dr.). – Tieropfer an Hermes Enagonios (h) im Wert von nicht weniger als 40 dr. haben die Lampadarchen mehrfach während der Fackelläufe (ἰερεῖον, Z. 30–33) und die Strategen jeden dritten Monat sowie die Sieger in den städtischen Kranzagonen zu leisten (ἰερεῖον, Z. 70–78). Daß ἰερεῖον ohne nähere Bezeichnung in der Regel ein Schaf bezeichnet, hat bereits P. STENGEL, Die griechischen Kultusaltertümer, München 1920, 123 bemerkt; einen Überblick über die entsprechenden Preise geben PARKER und OBBINK, Chiron 30, 2000, 436.

4–7 handeln von der ἐπιλήφωσις, der Aufteilung der Neu- und Ehrenbürger auf die politischen Einheiten des Staates. Diese erfolgte traditionell unter Leitung der *prostatai* durch das Los. Die «Zulosung» ist aus den Ehreninschriften sowohl von Kalymna als auch von Kos bekannt, allerdings bislang nur für das 3. Jh., s. unten S. 243. Über die Prozedur sind wir dagegen kaum unterrichtet.

---

<sup>8</sup> Dazu allgemein WIEMER 293–300.

Der *diagraphe* (l) für das Priestertum des Herakles Kallinikos ist zu entnehmen, daß «auch diejenigen opfern sollen, die in den Staat (Bürgergemeinschaft) kommen, wenn ihr Bürgerrecht die Bestätigung des Gerichtes erhält, jeder von ihnen ein Opftier von nicht weniger als -- dr. Wert».⁹ In der neuen, zeitgleichen *diagraphe* für Homonoia wird der Priester angewiesen, die Handlung durch sein ἀντιφωνεῖν zu begleiten.

Das Verbum ἀντιφωνέω (das noch einmal in Z. 53 begegnet) hat zwei gegensätzliche Bedeutungen: 1. «gegen-sagen» im Sinne von «wiederholen» (kopieren und die Kopie «bestätigen», indem diese mit dem Original durch lautes Gegenlesen verglichen wird), mündlich und schriftlich «antworten»; und 2. im Sinne von «widersprechen».¹⁰ Letztere halten wir an dieser Stelle für wenig wahrscheinlich. Das breite Spektrum der Bedeutungen von ἀντιφωνεῖν als eine Art von Responsion macht es schwierig, sich die konkrete Aufgabe des Priesters bei der Zulosung vorzustellen. Immerhin ist der Inschrift wohl zu entnehmen, daß die ἐπικλήσωσις auch dann ihre Gültigkeit behält, wenn der Priester seinen Part¹¹ nicht erfüllt, da nicht ausdrücklich verfügt ist, daß sie in diesem Falle ἀκύρα sei. Somit spielt der Priester keine rechtlich relevante Rolle in dem Verfahren, er ist also weder Bürge noch Fürsprecher.

Falls tatsächlich, wie es den Anschein hat, ἀντιφωνῆι nicht absolut gebraucht ist, sondern tāv θυοφίav Objekt hierzu ist, liegt der Gedanke an eine Bestätigung oder Quittierung nahe. Eine exakte Parallele, der auch das ergänzte Verbum ἐπιτετελέσθαι entnommen wurde, bietet die *diagraphe* (j) für Andrasteia und Nemesis: Danach muß der Priester dem Freigelassenen eine Bestätigung über das vollzogene Opfer ausstellen, bevor dem Freilasser eine steuerrechtliche Bescheinigung erteilt wird.<sup>¹²</sup>

Der mit dem Bürgerrecht Geehrte hat also zunächst ein Opfer für Homonoia zu vollziehen, was ihm der Priester quittiert. Erst auf diese Bestätigung hin schreiten die *prostatai* zur Prozedur der Zulosung. In einem strikten Verständnis von ἀντιφωνεῖν wäre diese Bestätigung mündlich mitgeteilt, der Priester also beim Akt der Zulosung anwesend; die ἐπικλήσωσις ihrerseits aber wäre nicht unmittelbar mit einem Opfer an Homonoia verbunden gewesen.

<sup>⁹</sup> Z. 35–37: θυόντω δὲ καὶ τοὶ ποτὶ τὸ πολίτευμα ποτιπορευόμενοι, ἐπεὶ καὶ συντέλειαν λάβῃ ἡ πολιτία τοῦ δικαστηρίου | ἔκ]αστος αὐτῶν ἵερεῖν μὴ ἐλάσσονος ἄ[ξιον δραχμᾶν -- ]. Über diese κύρωσις bzw. δοκιμασία vgl. A. WILHELM, AM 39, 1914, 300–302 (= Kl. Schriften II 3, 618–620); M. J. OSBORNE, Naturalization in Athens III–IV, 1983, 164–167.

<sup>¹⁰</sup> Zur Diskussion der Worthbedeutungen von ἀντιφωνεῖν vgl. M. WÖRRE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasiens, 1988, 208 mit Anm. 150 (SEG 38, 1052).

<sup>¹¹</sup> Als ἀντιφωνητής (POxy 136 Z. 39), im Diccionario griego-español II 356 übersetzt mit ‚garante‘.

<sup>¹²</sup> Z. 4–9: θυέτω καὶ τῶν ἐλευθερουμένων ἔκαστος κατὰ | τὰ γεγονμένα, καὶ τοὶ ταμίαι καὶ δέλτον μὴ διδόντω τοῖς | ποιεῦσιν τὰν ἀ]πελευθέρωσιν . . . αἴ κα μὴ ὁ ἵερ[εὺς αὐτοῖς ἐμ|φανίσῃ τὰν θ]υσίαν ἐπιτετελέσθαι, ἦ δόψειλό[ντω ἐπιτίμιον δραχμὰς -- ] ἵεράς Ἀδραστείας καὶ Νεμέσιο[ς].

7 Die Lesung τειχοποίαι darf als sicher gelten. Die Verwendung der hohen Strafe von eintausend Drachmen für den Mauerbau ist überraschend. Vielleicht war darüber etwas im verlorenen Anfang der Inschrift gesagt. Die Baubehörde kann aus einer Kommission bestehen oder, wie hier, aus einem einzelnen Beauftragten.<sup>13</sup> Der *teichopoias* ist auf Kos nur ein weiteres Mal noch bezeugt in einer sehr fragmentarischen Inschrift<sup>14</sup> im unklaren Kontext einer Anzeige.

7–8 Dieselbe hohe Strafe von 1000 dr. wird in der *diagraphe* (k) für Aphrodite Pontia bei Zweckentfremdung von Geldern<sup>15</sup> und für die Priesterin bei Nichteinhaltung der Vorschriften angedroht (Z. 24. 34).

8 ἐν εὐθύναις: auf Kos bislang unbelegt. Vgl. IG XII 3, 87 (aus Nisyros), Z. 6–9: εἰ δέ κα μὴ ἄρωντι (scil. τὸν νεκρὸν) τοὶ προστάται, ἀποτεισάντω ἔκαστος δραχμὰς χιλίας ἐν εὐθύναις. Zum Verfahren s. D. M. MACDOSELL, The Law in Classical Athens, 1978, 170–172.

8–9 Opfergebot für den Gymnasiarchen und den Agonotheten bei Amtsantritt. Für beide gemeinsam sind auch Opfer an Zeus Alseios (q) vorgeschrieben am 2. Hyakinthios (jeweils ein Rind, Z. 38–42), ebenso an Hermes Enagonios (h) am 10. Alseios (Z. 24–26 und Z. 45–47, καθὰ καὶ πρότερον).

10 ιεροφύλακες: vgl. HERZOG, HG 1, Z. 1–3; HG 14a, Z. 5. 12. 14. 16; b, Z. 8 (Aufgaben im Zusammenhang mit dem θησαυρός des Asklepios); Chiron 21, 2001, 237–243 Nr. 4A, Z. 28 (τοὶ αἰρενμενοὶ ιεροφύλακες --). – Von folgenden Magistraten war bislang der halbjährliche Wechsel in der Amtsausübung bezeugt: *prostatai* (l) Z. 29–31; λογιστοί (a) B, Z. 9–10. Unklar ist der Magistrat, für den (o) Z. 3–5 ein Opfer an Adrasteia und Nemesis vorgeschrieben ist, τοὶ μὲν τὰς χειμεριν[ὰν] | ἄρχοντες Γεραστίου κζ̄, τοὶ δὲ τὰς θε[ρι]νὰν ἄρχον[τ]ες [τ]ζ̄[ι] κδ; SEGRES Lesung (ED 62) ἐπάρχοντες ἐπὶ τὰς ἐκκλησίαν lässt sich am Abklatsch nicht bestätigen.<sup>16</sup>

10–12 Der Theudaisios war für das Winterhalbjahr bereits bezeugt;<sup>17</sup> nicht so der Hyakinthios für das Sommerhalbjahr. Über den koischen Kalender s. unten S. 233.

12 Zur Formulierung vgl. SEGREG, ED 16, Z. 2 (unten S. 258, Z. 25); ED 236, Z. 17: ἡγού ποτὶ δραχμὰς τριάκοντα. Zu den Preisen für Schafe s. den Kommentar zu Z. 3.

13 Von einem Opfer an Homonia, zu dem alle Magistrate verpflichtet sind, ist auch in einer der Bronzetafeln aus Entella aus dem 3. Jh. v. Chr. die Rede,

<sup>13</sup> Vgl. F. G. MAIER, Griechische Mauerbauinschriften II, 1961, 42–50.

<sup>14</sup> SEGREG, ED 111 Z. 4: φανάντω -- | - τειχοποίαι φ--| -- προστάται (folgt eine nicht mehr erhaltene Geldsumme).

<sup>15</sup> So auch in der unten S. 245 ausgeschriebenen *diagraphe* (d), Z. 59. Nur ergänzt ist die Zahl in der Inschrift PH 40 B 28. 32.

<sup>16</sup> Dabei bezieht sich ἄρχοντες auf die amtierenden Mitglieder eines vorher genannten, durch Textverlust aber nicht mehr erkennbaren Kollegiums.

<sup>17</sup> (h) Z. 41.

SEG 30, 1119 (jetzt E. LUPU, Greek Sacred Law, 2005, Nr. 26 und Kommentar S. 354–355), Z. 29–32: ὁμοίως δὲ καὶ αἱ κατὰ πόδας ἀρχαὶ πᾶσαι θυόντω καθ' ἔκαστον ἐνιαυτὸν ταῦται τὰi ἀμέραι τοῖ[ς] γενετόρεσσι καὶ τὰi Ὁμονοίαι ἰερεῖον ἐκατέροις ὅ καὶ δοκιμάζωντι (-τ⟨α⟩ι SAVALLI), «ebenso sollen auch alle folgenden Beamten jährlich an diesem Tage den Ahnen und der Homonoia opfern je ein Opfertier, das (vorher) geprüft wurde».

15–16 κατὰ πενταετηρίδα wird gelegentlich (neben dem Adjektiv μεγάλα) als Bezeichnung für die Großen Asklepieia gebraucht, z. B. Chiron 33, 2003, 218–219 Nr. 9, Z. 8–9 (ἐν τῷ γυμνικῷ τῶν κατὰ | πενταετηρίδα Ἀσκλαπιείων). Das mit 250 dr. sehr aufwendige Opfer der *prostatai* fand offenbar im Rahmen der Spiele statt.

16 ἰερεῖον βοῦκόν: Als Preise für Opferrinder werden in anderen koischen Inschriften genannt: 400 dr. für ein βοῦς χρυσόκερως, Syll.<sup>3</sup> 398 Z. 24 und 44–45; nicht weniger als 500 dr. bzw. 400 dr. für ein Rind, (q) Z. 27. 35; dieselben Summen (500 bzw. 400 dr.) sind ergänzt in der Inschrift HERZOG, HG 15 Z. 8–9.

17 Vgl. (h) Z. 10–11: ἐπιτιθέτω δὲ καὶ τὰ ἰερὰ ἐπὶ τῷ βωμὸν πᾶσι τοῖς θύσουσι ὁ ἰερεὺς (ergänzt auch unten in der Inschrift Nr. 24, Z. 13–14); auch ἐπὶ τὰv τράπεζαv SEGRE, ED 3A, Z. 9.

18–21 Diejenigen Magistrate, die ihren Opferverpflichtungen gemäß dieser *diagraphē* nicht nachkommen, haben eine zweifache Strafe zu zahlen: einerseits (μέν) dreißig Drachmen an den Priester, andererseits (δέ) fünfzig Drachmen an die Kasse der Göttin. Diese zweifache Strafe ist ohne Parallelen in den koischen Inschriften. Andere Reglements sehen Geldstrafen nur zugunsten des Priesters vor und setzen fünfzig bzw. zehn Drachmen fest bzw. verweisen auf einen Bußgeldkatalog.<sup>18</sup>

19 ἵσου μέρους: der präpositionslose Gebrauch scheint bislang nicht belegt und ist merkwürdig; in den Papyri dagegen findet sich häufig die Wendung ἐξ ἵσου μέρους, «zu gleichen Teilen». Wir verstehen sie dahingehend, daß die Strafe nicht pro Person, sondern pro Kollegium zu zahlen ist, also auf die jeweilige Anzahl der Mitglieder «zu gleichen Teilen» umgelegt wird.

20 Ungewöhnlicher Weise erscheint der Artikel nicht in seiner dorischen Form (ἀ πρᾶξις).

20–22 Entsprechend der zweifachen Strafe gibt es auch einen zweifachen Modus der πρᾶξις. Wo der Priester der Begünstigte ist, steht ihm allein das Recht der Eintreibung der Strafe zu. Dies ist in allen anderen *diagraphai* der Fall.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> SEGRE, ED 3 A, Z. 13–15: εἰ[ δέ] τινές κ[α] θύσωντι -- | τὰ ἰερὰ ἄθυτα α]ύτοῖς ἔστω καὶ ἀποτεισάντω -- | - - δραχμὰς πεν]τήκοντα, ἀ δὲ πρᾶξις ἔστω -- - ; (g) Z. 24–26: δόσσοι καὶ μὴ θύσωντι ὡς γέγραπται, ἐπιτίμιον τε | αὐτοῖς ἔστω καὶ ὀφειλόντω ἐπιτίμιον τὰ ἰερεῖαι δραχμὰς | δέκα, ἀ δὲ πρᾶξις ἔστω αὐτᾶi καθάπερ ἐγ δίκας; (k) Z. 29–32: αἱ | δέ τίς κα ... μὴ θύσῃ κατὰ τὰ ποτιτεταγμένα, ἀποτεισάτω τὰi ἰερεῖαι τὰ ἐφ' ἔκαστοις γεγραμμένα ἐπιτίμια, ἀ δὲ πρᾶξις ἔστω αὐτᾶi καθάπερ ἐγ δίκας.

<sup>19</sup> Vgl. die Anm. 18 zitierten Stellen.

Wie bekannt, wird die Exekution durch die Fiktion einer rechtskräftigen Verurteilung des Säumigen (*καθάπερ ἐκ δίκαιας*)<sup>20</sup> ermöglicht und der Exekutor vor einem nachträglichen Gerichtsverfahren geschützt. Interessant ist unsere Inschrift nun dadurch, daß sie den Kreis der zur Exekution Berechtigten über den unmittelbar Begünstigten hinaus erweitert: im ersten Fall um diejenigen Magistrate, die ihren Opferverpflichtungen nachgekommen sind (Z. 20). Wenn dagegen die Göttin bzw. ihre Kasse die Begünstigte ist, wird die Exekution dem Priester und jedermann zugestanden, gleichsam aufgrund einer Popularklage. Popularklagen sind in den übrigen *diagraphai* vorgesehen bei Pflichtverletzungen, die der Käufer des Priestertums begeht.<sup>21</sup> Daß es sich nicht um eine Popularexekution handelt, geht daraus hervor, daß die eingetriebenen Strafgelder nicht bei den Exekutoren verbleiben, sondern in die Kasse der Göttin fließen. In den Worten Z. 23, die sich durch das doppelte *ἔστω* als Nachtrag erweisen, wird das Geld für die Anschaffung von Silbergerät bestimmt, worüber die Inschrift Z. 32–54 in ausführlicher Weise berichtet.

23–25 Die Exegeten sind in Kos nur noch ein weiteres Mal bezeugt, als Antragsteller einer *lex sacra* über *ἄγνεῖται* im Kult.<sup>22</sup> Der neuen *diagraphē* zufolge sind sie «Opferdeuter». Zusammen mit dem Priester sind sie in der Lage, den Wert des geopferten Tieres einzuschätzen. Offenbar soll sichergestellt werden, daß das von den *tamiae* an die einzelnen Magistrate für den Kauf der Opfertiere gegebene Geld auch wirklich für diesen Zweck ausgegeben wird. In dieselbe Richtung zielt ein Passus in der *diagraphē* (l) für Herakles Kallinikos, Z. 24–35, der den *monarchos* und die *hieropoioi* verpflichtet, das ihnen aus der öffentlichen Kasse für ihre Opfer gegebene Geld im Rahmen des Budgets tatsächlich auszugeben, und ebenso die *prostatai* das aus dem Vermögen des Gottes stammende Geld: *τοὶ δὲ διαγραψάμενοι θυόντω πρὸς τὸ διαγραφέν αὐτοῖς ἀργύριον*.

25–27 Zahlung des Kaufpreises in drei Raten, wie (b) Z. 8–13, (j) Z. 15–20 (?), (k) Z. 40–43.

27–30 Der Käufer des Priestertums der Homonoia hat halbjährliche Zahlungen zu leisten, jeweils im vorletzten Monat des Semesters (über den koischen

<sup>20</sup> Vgl. PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 432–433, die sich auf WÖRRLE, am Anm. 10 a. O. 206–207 beziehen (dort die ältere Literatur; grundlegend H. MEYER-LAURIN, in: Symposion 1971 [1975], 189–204).

<sup>21</sup> Vgl. (k) Z. 33–35: *αὕτη τινά καὶ ἄλλα μὴ ποιῆται τῶν ποτιτεταγμένων αὐτᾶι κατὰ τὰν διαγραψάν, ἀποτεισάτω δροχμὰς χειλίας ἵεράς Αφροδίτας, φαινέτω δὲ ὁ χρῆστος κατὰ τὸν νόμον;* ferner (b) Z. 22–25 (verkürzt wiederholt in der jüngeren Fassung (m) Z. 26–30) bei unrechtmäßiger Amtsausübung: *ἔξέστω τῷ τε κυβερνήτῃ τὰς ἵερης καὶ | τὰν ἀποδειχθεισῶν ὑπὸ τῆς ἵερης [ἢ τῶν ἄλλων τῶν χρητῶν] οντι ἐσαγγέλλεν ἐς τὰν βουλὰν τὰν ἵερωμέναν ἢ τελοῦσαν | ὅλος ἀδικοῦσαν τὰν πόλιν.*

<sup>22</sup> HERZOG, HG 8 (SOKOLOWSKI), LSCG 154), Z. 4. *ἔξηγητοι* sind bekannt aus Attika (vgl. F. JACOBY, Atthis, 1949, 8–51 und 237 Anm. 2), Delos (OGI I 104 adn. 4; I. Délos 1525) und Ägypten (SEG 8, 656).

Kalender s. unten S. 233); ein halbjährlicher Abstand zwischen den einzelnen Raten ist auch in der *diagraphe* für Aphrodite Pandamos (g) vorgeschrieben.<sup>23</sup> Die Wahl des *epistates* für die Besorgung des Sakralgeräts soll am 16. Alseios stattfinden (Z. 43). Sie setzt einen gültigen Verkauf des Priestertums voraus, der demnach spätestens an diesem Tage erfolgt sein muß. Annahme der *diagraphe* durch die Volksversammlung, Verkauf und Zahlung der ersten Rate liegen nicht weit auseinander.<sup>24</sup> Man darf hieraus mit gewisser Berechtigung folgern, daß die *diagraphe* für Homonoia im Dalios, wenn nicht sogar erst am Beginn des Alseios in der Volksversammlung verhandelt wurde.

31–32 ἀ ιερωσύνα ἀναποληθήτω: Vgl. die Inschrift JHS 21, 1901, 235–236 aus Skepsis (Troas), ergänzt von L. ROBERT, BCH 57, 1933, 513–514 (OMS I 481–482): ἐὰν δὲ μὴ καταστήσῃ | [ἐγγύους ἢ μὴ ποιήσῃ τ]ὰς καταβολὰς ἐν τοῖς χρόνοις | [τοῖς προγεγραμμέν]οις, ἀναπολήσει ὁ ταμίας καὶ | [πράξει τὸν πριάμενον, κα]θότι καὶ τοὺς τὰς δημοσ[ι]ας ὠνάς πριαμένους] ἢ ἐγγυωμένους πρασσε[ι], «wenn er aber keine Bürgen beibringt oder nicht die Raten in den vorgeschriebenen Fristen zahlt, soll der *tamias* erneut verkaufen und soll (das Geld) einzutreiben von dem Käufer, wie er es eintreibt von denen, die die öffentliche Steuer gepachtet oder (für den Pächter) gebürgt haben».

32–54 wird in besonders ausführlicher Weise Anschaffung und Abrechnung von silbernem Sakralgerät für das Heiligtum der Homonoia in Kos geregelt. Die *diagraphai* verfügen gelegentlich die Verwendung besonderer Gelder für außergewöhnliche Zwecke. Das Geld stammt entweder aus Spenden (speziell aus den Opferstöcken)<sup>25</sup> oder aus einer jährlich zu entrichtenden Sonderleistung des Käufers.<sup>26</sup> Als Verwendungszweck ist meist allgemein die ἐπισκευά des Heiligtums angegeben.<sup>27</sup>

Einzig die *diagraphe* (d) enthält längere Ausführungen über die Anfertigung von zwei Silberkesseln und einer Liege. SEGRES Text ist unvollständig. Im Anhang S. 245f. geben wir die entsprechenden Passagen der von ihm publizierten Fragmente ED 2a und b und der von ihm nicht publizierten drei Fragmente ED 224 ab (zusammenpassend) und c mit den Ergänzungen von HERZOG.

32–33 Vgl. (l) Z. 24–25 ὅπως δὲ καὶ αἱ θυσίαι τοῖς θε[οῖς] τούτοις ἐπιφαγέστερον συντελῶνται; ähnlich (n) Z. 24–26 ὅπως δὲ | καὶ ἀ πομπὰ τῷ θεῷ ἐπιφανέστερον συντε|[λ]ῆται.

<sup>23</sup> (g) Z. 10–15.

<sup>24</sup> Vgl. die Belege unten bei der Diskussion des koischen Kalenders, S. 236 unter 4c) und d).

<sup>25</sup> (g) Z. 51–58 (Aphrodite Pandamos), (k) Z. 16–22 (Aphrodite Pontia).

<sup>26</sup> (b) Z. 49–52.

<sup>27</sup> (b) Z. 48–49: ὅπως δὲ τὸ ιερὸν τοῦ Ἀντιγόνου ἐπισκευᾶς | [τ]ε καὶ ἐπιμε[λε]ίας τυγχάνη; ähnlich (g) Z. 48–50. Für Bauarbeiten und Reparaturen bestimmt (k) Z. 20–22: τὸ δὲ χερῆμα τοῦτο ὑπαρχέτω ἐξ κατασκευάσματα ὡς καὶ δόξῃ τῷ ἐκλησίαι, καὶ ἐξ ἐπισκευῶν τοῦ ιεροῦ; (a) B Z. 4–8 allgemein εἰς] | τε τὰν τιμάν τοῦ τόπου τοῦ ἀπολαμβα] νομένου τοῖς ἀρχείοις καὶ εἰς [τὰν ἴδον] | σιν τῶν ἀρχείων, falls etwas übrigbleibt, ἐξ τῷ θέατρον, ὅλλο[ δὲ μηδὲν ἔχον].

33 ποτὶ πάντα: Vgl. die Inschrift FD III 1, 546 Z. 6–7 mit den Bemerkungen von L. ROBERT, AE 1969, 52: ἀγωνο]θετήσαντα Πυθίων Καισα[ρεία]ν πρὸς πάντα καλῶς.

34 Vgl. (d) Z. 17–19: ἵνα δὲ τὰς τοῦ ἱεροῦ | ἐπικοσμήσιος ὁ [δᾶ]μος φαίνηται π[ρόν]οιαν π[οιεύμε]νος; ähnlich (l) Z. 27–28 ὅπως ὁ δᾶμος φαίνηται συνεπαύξων τὰς τιμὰς τῶν θεῶν.

35 ποτὶ τέ αὐτὰν καὶ τὸς πολίτας ὄμιόνοια: innerhalb der Phrase Z. 32–35 kann sich αὐτὰν syntaktisch nur auf ἡ ἱερωσύνα (Z. 32) beziehen. Der Ausdruck «die Eintracht zwischen Priestertum und den Bürgern» ist allerdings merkwürdig. Wir vermuten, daß Z. 32 verkürzt für ἡ ἱερωσύνα τὰς Ὀμονοίας steht und die folgenden Demonstrativpronomina sich auf die Göttin selbst beziehen.

35–36 Vgl. z. B. IG VII 3073 Z. 50 ὑπολιπόμενος παντὸς τὸ ἐπιδέκατον.

37 ἡ καὶ ἀπολογίζηται ὁ ἀρχιτέκτων: vgl. (g) Z. 40–44: τὸ δὲ ἐσόμενον δαπάναμα ... χ[ει]ρισθέντος δὲ τοῦ ἀπολογισμοῦ, τελεσάντω τοῖ[ς] | αἰρεθεῖσιν ἐπιστάταις ἀπὸ τὰς πράτας καταβολᾶς | ἔστε καὶ ἀπολογίζητα(ι) ὁ ἀρχιτέκτων, «die künftigen Ausgaben ... sollen sie (die *tamiae*), wenn der Kostenvoranschlag genehmigt ist, den gewählten Verantwortlichen bezahlen von der ersten Rate, soweit der Architekt veranschlagt hat»; ferner die unten S. 245f. ausgeschriebene *diagraphe* (d) Z. 34–42: ὁ ἀρχιτέκτων ἀπολογεῖ[άσθω] καθότι δεήσει usw. Die drei Urkunden lassen folgendes Verfahren erkennen: Der Architekt hat eine Berechnung, einen Kostenvoranschlag (ἀπολογισμός), zu erstellen. Dieser muß der Volksversammlung vorgelegt und genehmigt werden. Er bildet dann den Kostenrahmen, der nicht überschritten werden darf. Die *tamiae* zahlen das Geld nur in Höhe der veranschlagten und genehmigten Summe aus. Nach Ende der Arbeiten ist eine ordentliche Abrechnung gefordert.

Die *diagraphe* für Homonoia zeigt in etwas umständlicher Formulierung Z. 37, daß die *tamiae* gebunden sind an den Kostenrahmen, wie er vom Architekten vorgegeben wird. Das Problem besteht allerdings darin, daß die *tamiae* das Geld bereits haben, bevor der Kostenrahmen abgesteckt ist. Die erste Rate, von der der zehnte Teil einbehalten wird, ist bereits im Alseios zu zahlen (Z. 27). Offenbar sogleich nach Eingang des Geldes ist das einbehaltene δέκατον dem am 16. Alseios gewählten *epistates* zu überweisen. Der Kostenvoranschlag des Architekten ist dagegen erst bis zu 25 Tage danach, spätestens am 10. des Folgemonats Karneios fällig (Z. 38).

38 ἔσχατον ist hier adverbiell gebraucht in der Bedeutung «spätestens»; zur Verwendung von ἔσχατον bei Terminen vgl. die Belege bei J. und L. ROBERT, Fouilles d’Amyzon en Carie I, 1983, 213 Anm. 1.

39–41 WIEMER 278 mit Anm. 104 wird die Beobachtung verdankt, daß die Volksversammlung in Kos nur an zwei Tagen des Monats tagte, am ersten und am sechzehnten. Die *prostatai* hatten den Voranschlag am fünfzehnten dem Rat vorzulegen, der offenbar die Volksversammlung des folgenden Tages vorbereitete. In ähnlicher Weise wird in der *diagraphe* (d) Z. 45–46 (unten S. 245f.) die

Vorlage vor die Volksversammlung am sechzehnten angeordnet; worauf sich das vorangehende Datum (1. Karneios) bezieht, bleibt unklar.

42 τὸ λοιπὸν ἀργύρου – die übrigen neun Zehntel der ersten Rate, die nach Z. 26 an die *tamiae* gezahlt wurden.

43 Für die Aufsicht über öffentliche Arbeiten sind Verwalter zuständig. Ein offenbar ständiges Kuratorium bilden die *epistatai*, die für die Instandhaltung des Antigoneions verantwortlich sind, (b) Z. 51. Eigens gewählt für den Anbau einer παροικοδομία sind sie in der älteren *diagrampe* (b) des Dionysos Thyllophoros, Z. 43.

44–45 Die oben zu Z. 37 ausgeschriebene *diagrampe* für Aphrodite Pandamos (g) verfügt (Z. 43) die Überweisung des veranschlagten Geldes aus der ersten Kaufrate.

47 Der Rechnungsprüfer (δοκιμαστάς) ist für Kos zum ersten Mal belegt.

49 ὠνά ist die Kaufurkunde; anders in der Opfergebotsliste Syll.<sup>3</sup> 1000, zuletzt behandelt von H.-U. WIEMER, ZPE 145, 2003, 117–122, wo die Steuerpächter als ποιάμενοι (o. ä.) τὰν ὠνάν bezeichnet werden (ebenso wohl auch in SEGRE, ED 3 B 5 - - τοὶ ὡ]νεύμενοι τὰς ὠνάς τᾶ[ς - - in unklarem Zusammenhang).

50 ἄσαμον, das ungeprägte (Roh)Silber, Ausgangsmaterial für die *vasa sacra*; vgl. IG I<sup>3</sup> 407 Z. 4 u. ö. ἀργύριον ἄσημον.

50–51 λόγοι sind die Quittungen über die Summe, die der Verwalter sich hat anweisen lassen. Dagegen meint λόγος den abschließenden Rechenschaftsbericht, der auch die Belege für Kauf, Herstellung und Übergabe umfaßt. Vgl. (k) Z. 20 καὶ λόγον χορηματίζοντω ἐς τὰ δαμόσια γράμματα. Belege für das «öffentliche Archiv» in Kos bei PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 440.

53 ἀντιφωνείτω ἐν λογισταῖς: Die Rechnungsbehörde der Logisten war bis jetzt nur durch ein epigraphisches Zeugnis aus Kos bekannt: die *diagrampe* für Asklepios (a) erweist sie als halbjährlich amtierend und (wenn HERZOGS Ergänzung das Richtige trifft) als verantwortlich für die Überführung von Geldern aus dem Verkauf des Priestertums in die Kasse für öffentliche Arbeiten.<sup>28</sup> Die neue *diagrampe* für Homonoia zeigt sie dagegen wohl auf ihrem ureigenen Gebiet, der Rechenschaftslegung, wofür das merkwürdige ἐν λογισταῖς allerdings ein stark verkürzter Ausdruck ist. Das genaue Verständnis hängt aber auch hier wieder (wie Z. 5–6) an dem Wort ἀντιφωνείτω. Wir fassen es als «bestätigen, quittieren» auf und beziehen es wegen Z. 52 λόγον καταβαλέσθω auf die künftig regelmäßig zu leistende Rechenschaftslegung.

Leider findet sich trotz der Versicherung, daß diese Prozedur für alle anderen Priester gelte, in keiner der zahlreichen *diagramhai* ein Hinweis darauf. Die Stelle

<sup>28</sup> (a) B, Z. 9–11 τοὶ δὲ λογισταὶ τοὶ ἀρχοντ[ες τὰν θερινὰν | ἔξαμ]ηνον ἐπὶ μονάρχου Π[ειστερότου] | ἀπογοσ]ψάντω ὁφειλόμεν[ον τὸ ἀργύριον | τὸ πίπτον ἀ]πὸ τᾶς ἑρῷ[σύνας τῶι δαμοσί]ῳ εἰς τὰ ἔσγα. Ob in einem vergleichbaren Zusammenhang der älteren *diagrampe* für Hermes Enagonios (h), Z. 89, HERZOG die Phrase ὑπολογεύντω αὐτοῖς τοὶ λογισταὶ zutreffend ergänzt hat, wird von PARKER – OBBINK, Chiron 31, 2001, 246 bezweifelt.

scheint aber, wie H.-U. WIEMER bemerkt, sehr wichtig für die historische Beurteilung der kioschen Priestertümer zu sein. Offenkundig ist auf einen ἱερὸς νόμος angespielt,<sup>29</sup> der die Priesterschaft der Finanzkontrolle der Stadt unterstellt, indem er sie verpflichtet, vor den *logistai* über das Tempelinventar «Rede und Antwort zu stehen».<sup>30</sup> Die nächste Parallele bietet die in einigen *diagraphai* vorgeschriebene periodische Öffnung der *thesauroi* im Beisein der *prostatai*.<sup>31</sup>

55–56 Dieser Passus fehlt in den anderen *diagraphai*. Die Meldung des Käufers und der Kaufsumme dürfte Aufgabe des Herolds gewesen sein. Da der Verkauf der Priestertümer in Form einer Auktion vor der Volksversammlung erfolgte,<sup>32</sup> war die Mitwirkung eines Herolds zwingend notwendig. Zur Ergänzung vgl. Syll.<sup>3</sup> 1025 Z. 26–27 (bei der Bewertung des Stieres beim Opfer für Zeus Polieus): ἐπεὶ δέ κα τι[μα|θ]ῆται, ἀναγορευέτω ὁ κᾶρυξ ὑπόσσου κα τιμαθῆται. Vgl. ebd. Z. 36: ὁ δὲ [κᾶρ]υξ καρυσσέτω κτλ.

57–60 Die ausführlichen Schlußbestimmungen lassen sich ergänzen aus (k) Z. 47–50 und erlauben ihrerseits wiederum die Verbesserung der von HERZOG gefundenen, von PARKER und OBBINK übernommenen Ergänzungen (Chiron 30, 2000, 417) dieser *diapraphe* für Aphrodite Pontia, Z. 47–50:<sup>33</sup>

ἀπομισθωσάντω δὲ καὶ] τελέσαι τὰν [ἱέρ]ειαν κατὰ τὰ νομιζόμενα [καὶ]  
[τὰν διαγραφάν το δὲ γενόμενον ἀνάλω]μα ἔς τε τὰν ἀναγραφάν ταῖς διαγραφᾶ[ς]  
[καὶ τὰν στάλαν καὶ τὰν τελετὰν ταῖς ἱερείας καὶ τ]ὰν θυσίαν ἐπὶ ταῖς πράσε[ι]  
[ταῖς ἱερωσύνας καταβαλεῖ ἀ πριαμένα τὰν ἱερωσύναν ἄμα ταῖς πράται καταβολᾶι].

Die Ausgestaltung der Priesterweihe wird verpachtet. Die Kosten für das (blutige) Opfer beim Verkauf des Priestertums, die Weihe, die Stele und die Aufzeichnung trägt, wie zumeist, der Käufer. In einigen Fällen wurden die Kosten von der Stadt vorgestreckt. Hier aber zahlt sie der Käufer zugleich mit der ersten Rate, wie in (q) Z. 78–80: ὁ δὲ πριαμένος τὰν ἱερωσύναν] | καταβαλεῖ καὶ ταῦτα [ἄ]μα [τ]ὰν πράται καταβο[λᾶι].

58–59 Im Zusammenhang mit der Weihe ist plötzlich die Rede von ἱερεύς und ἱερεῖα, obwohl bisher immer nur von einem männlichen Käufer und einem ἱερεύς gesprochen wurde. Derselbe Fall begegnet zur selben Zeit auch in der *diapraphe* (l) für den künftigen Priester (ὁ δὲ πριαμένος) des Herakles Kallinikos,

<sup>29</sup> Vgl. WIEMER 271–272. In den *diagraphai* werden die im Gesetz geregelten sakralen Normen als bekannt vorausgesetzt und daher nicht eigens erwähnt. Bislang einziger Beleg war der Hinweis auf eine allgemeine Reinheitsvorschrift, ὅστω]ν καὶ τοῖς λοιποῖς ἱερεῦσι ποτιτέτακται ἀ[γγ]εύεσθαι, (n) Z. 13–14.

<sup>30</sup> Nur entfernt vergleichbar ist der Volksbeschluß Halasarna I, S. 41–44 Nr. 5 (Mitte 3. Jh.), in dem verboten wird, die *vasa sacra* zu verpfänden.

<sup>31</sup> Belege bei WIEMER 288 und Anm. 188.

<sup>32</sup> WIEMER 277–280.

<sup>33</sup> Die unterstrichenen Buchstaben sind in HERZOGS altem Abklatsch überliefert, jetzt weggebrochen. Derselbe Abklatsch bestätigt HERZOGS Lesung Z. 48 ἀναλ]ώματα nicht.

wo es Z. 31–34 heißt: κατὰ ταῦτὰ δὲ διαγραψάντω (scil. τοὶ χειρίζοντες τὰ τοῦ Ἡρακλεῖδος χρήματα) | καὶ τοῖς ἐν ἀρχῇ προστάταις ἐξ θυσίαν δραχμὰς πεντή|[χ]οντα, ἐπεὶ καὶ τελετὰ τοῦ ἱερέως καὶ τὰς ἱερείας ἐπιτελῆ|[τ]αι. Obwohl alle käuflichen Priestertümer geschlechtsspezifisch ausgeschrieben werden, wurde im späten 2. Jh. offenbar mit der Möglichkeit gerechnet, daß die ursprünglich für Männer reservierten Priestertümer mit einer Frau besetzt werden mußten, wenn sich anders kein Käufer fand. Daß dies in dieser Zeit bereits gängige Praxis war, beweist die vierfache Priesterin Kallistrate, die als Priesterin des Asklepios und des Eumenes II. zwei ursprünglich für Männer reservierte Priestertümer innehatte.<sup>34</sup>

Die Datierung der *diagraphe* für den Kult der Homonia kann nur aufgrund der Schrift erfolgen, da andere, insbesondere auch prosopographische Kriterien fehlen. Der *monarchos* Aristoboulos ist bisher nicht bezeugt, weitere Personen werden nicht genannt. Die Form der Buchstaben weist sicher in die 2. Hälfte des 2. Jh.,<sup>35</sup> nach CROWTHER in das Ende desselben.<sup>36</sup>

### *Der Kalender von Kos*

Eine Behandlung des koischen Kalenders im Lichte der neuen Inschriften empfiehlt sich an dieser Stelle aus zwei Gründen: zum einen, weil SEGRE für seine – wie sich zeigt: zutreffende – Rekonstruktion keine Begründung geben konnte;<sup>37</sup> zum anderen, weil die Frage nach dem Beginn des koischen Jahres unbeantwortet blieb.

Einige Quelle für den Kalender von Kos sind die Inschriften. Die Namen der zwölf Monate waren seit HERZOGS Funden vollständig bekannt, ihre Abfolge dagegen umstritten.<sup>38</sup> Die folgende Übersicht legt SEGRES Aufstellung zugrunde

<sup>34</sup> Belege bei WIEMER 291–292 und Anm. 217.

<sup>35</sup> Daher ist eine Gleichsetzung des *monarchos* Aristoboulos mit dem TCal 90 B 8 genannten und in das zweite Viertel des 2. Jh. zu datierenden (vgl. HABICHT, Chiron 30, 2000, 318–319 mit Anm. 89) Ἀριστόβουλος nicht möglich.

<sup>36</sup> Gesprächsweise äußerte CROWTHER die Vermutung, daß die Schrift vergleichbar, wenn nicht gar identisch sei mit derjenigen des Schreibers der Inschriften Syll.<sup>3</sup> 1000; SEG 50, 766 u. a. die in das späte 2. Jh. gehören (zur Datierung vgl. Chiron 30, 2000, 431–432).

<sup>37</sup> SEGRE, TCal p. 170, «*e documentis nondum editis*», unter Verweis auf RFIC 61, 1933, 377 Anm. 1; akzeptiert von C. TRÜMPY, Untersuchungen zu den altgriechischen Monatsnamen und Monatsfolgen, 1997, 179–183, mit nachgeschobener Begründung. Allerdings rekurriert sie nur auf (h) und ignoriert nicht nur alle im Folgenden unter 2. bis 4. aufgeführten Beobachtungen zur Monatsfolge, sondern sucht die fehlenden Positionen mit Hilfe von Kalenderanaloga auszufüllen, besonders zum rhodischen Kalender, wie von ihr rekonstruiert.

<sup>38</sup> HERZOG, HG S. 49–50, postulierte: Agrianios – Karneios – Artamitios – Kaphisios – Badromios – Gerastios (Winterhalbjahr); Hyakinthios – Theudaisios – Petageitnyos – Dalios – Panamos – Alseios (Sommerhalbjahr). Im Handexemplar seiner HG (im Archiv der IG) hat er später am Rand eine andere Abfolge entwickelt: Hyakinthios – Theudaisios – Petageitnyos – Kaphisios – Badromios – Gerastios (Winterhalbjahr); Artamitios – Agrianios – Karneios – Dalios – Panamos – Alseios (Sommerhalbjahr).

39 S. unten Anm. 52.

und verzeichnet außerdem die gesicherte Zugehörigkeit zu einem Semester (S = Sommersemester; W = Wintersemester); die Gleichsetzungen mit dem julianischen Kalender; und die Monatsangaben aus den *diagraphai* (a)–(m) sowie den neuen Nr. 20 (Homonoia) und Nr. 23 (Eumenes II.) mit folgenden Angaben: Beschl(uß der *diagraphe*); Verk(auf des Priestertums); 1. 2. und 3. (Rate des Kaufpreises, wobei nicht unterstrichen die im Jahr desselben *monarchos*, einfach unterstrichen die im Jahr des nächstfolgenden *monarchos* zu bezahlenden Raten sind).

Die für die Konstituierung des Kalenders bestimmenden Fakten sind die folgenden:

1. Gleichsetzung zwischen koischem und julianischem Kalender
  - a) P. Oxy. XXXVI 2271 aus dem Jahre 323 n. Chr. setzt den 8. Juni in den koischen Monat Agrianios.
  - b) Die sog. *lex Fonteia*,<sup>40</sup> erlassen πρὸ ἡμερῶν -- Καλ]ανδῶν Ἰουλίων (A Z. 6), also in der zweiten Hälfte des Juni, wird in Kos registriert Πανάμου δευτέ[ραι - - (A Z. 2–3), also am 2. Panamos (so HERZOG, HG S. 51) oder Πανάμου δευτέ[ραι ἐξ ἵκαδος, am [2]2. Panamos, der demnach nicht früher als Juli/August angesetzt werden kann.
2. Zugehörigkeit der Monate zu den Semestern
  - a) Nach (h) Z. 37–43 gehören Theudaisios, Kaphisios und Gerastios in das Winterhalbjahr, Agrianios, Panamos und Alseios in das Sommerhalbjahr.
  - b) Die *hierophylakes* des Sommerhalbjahres opfern der Homonoia am 14. Hyakinthios (oben, Z. 11).
  - c) Die *prostatai* des Sommersemesters erhalten am 1. Artamitios Geld für das Opfer an Herakles Kallinikos, (l) Z. 29. Hierauf wird später zurückzukommen sein.
3. Monatsfolgen in Opferkalendern
  - a) Der Opferkalender für den Priester des Apollon aus Halasarna<sup>41</sup> nennt, beginnend mit dem Hyakinthios, folgende Monate: Hyakinthios, Karneios, Theudaisios; dann bricht der Stein ab.
  - b) Der unpublizierte Sakralkalender des Demos Phyxa<sup>42</sup> sichert die Abfolge der Monate Kaphisios – Gerastios – Artamitios – Agrianios – [Hyakin]thios.
4. Monatskopplungen
  - a) Diomedes verfügt bei seiner Stiftung des Familienkultes für Herakles, daß ein gewisser Pachtzins im Theudaisios zu entrichten sei, damit das Geld für das Opfer am 16. und 17. [Petageitn]yos zur Verfügung stehe.<sup>43</sup>

<sup>40</sup> Roman Statutes I, Nr. 36; SEG 46, 1088, vielleicht aus dem Jahre 39 v. Chr.

<sup>41</sup> Halasarna I, S. 44–53 Nr. 6.

<sup>42</sup> HERZOG, HG S. 17.

<sup>43</sup> Syll.<sup>3</sup> 1106 [= HERZOG, HG 10], Z. 14–17.

- b) Der Schiedsspruch der Knidier im Rechtsstreit zwischen Kos und Kalymna setzt den kalymnischen Monat Batromios mit dem koischen Kaphisios gleich; «sie waren also benachbart und durch verschiedene Schaltung zusammengefallen».<sup>44</sup>
- c) Der Verkauf eines Priestertums und die Zahlung der ersten Rate liegen in der Regel nicht weit auseinander: sie finden entweder in zwei aufeinanderfolgenden oder im selben Monat statt.<sup>45</sup> Dieser Umstand setzt den Kaphisios unmittelbar nach den Petageitnyos.
- d) Auch zwischen der Annahme der *diagraphe* durch die Volksversammlung und dem Verkauf vergeht kein langer Zeitraum, und die jüngere *diagraphe* für Dionysos Thyllophoros legt sogar den Beschuß über das Priestertum und den Verkauf auf denselben Tag.<sup>46</sup> Es sollten daher unmittelbar aufeinanderfolgen die Monate Dalios und Alseios; Hyakinthios und Panamos; Alseios und Karneios.<sup>47</sup>

Alle diese Beobachtungen lassen sich perfekt mit SEGRES Rekonstruktion des koischen Kalenders in Übereinstimmung bringen. Er nahm offenbar an, daß die den Gymnasiarchen für die Monate Theudaisios, Kaphisios, Gerastios, Agrianiros, Panamos und Alseios und die den Strategen für die Monate Artamitios, Panamos, Karneios und Kaphisios befohlenen Opfer an Hermes Enagonios, (b) Z. 37–43. 69–74, in gleichmäßigen Intervallen über das Jahr hin erfolgten: im ersten Fall in jedem zweiten, im anderen Fall in jedem dritten Monat.

<sup>44</sup> HERZOG, HG S. 50, zu Syll.<sup>3</sup> 953 [= TCal 79] A, Z. 49–50.

<sup>45</sup> In aufeinanderfolgenden Monaten: Nr. 23 (Eumenes II.), Z. 14–16: Verkauf im Petageitnyos, erste Rate im Kaphisios. – Im selben Monat: (b) Z. 6. 10 (Karneios); (g) Z. 6. 10 (Alseios); (m) Z. 8. 13 (Dionysos Thyllophoros II), wo konkret der 16. Batromios als Tag des Verkaufs, spätestens der 30. Batromios als Termin für die erste Rate festgelegt sind.

<sup>46</sup> (m) Z. 1–2. 8. Die älteren Abschriften von M. DUBOIS, BCH 7, 1883, 478–480 Nr. 1, und PATON (PH 27) wurden von HERZOG im Jahre 1900 am Original überprüft. Der Stein ging später verloren. HERZOG kannte allerdings die von SEGRE 1937 beim Römischen Odeion gefundene ältere *diagraphe* nicht, während SEGRE wiederum von HERZOGS Abklatsch der jüngeren keine Kenntnis hatte. Die Revision des Abklatsches ergab, daß die jüngere *diagraphe* sich von der älteren viel weniger unterscheidet, als es der Textabdruck bei PATON vermuten läßt. Für Z. 1–2 ergab die Revision: [ἐπὶ μονάρχου Ν-<sup>ε</sup>τ-, μηνὸς Βατρούμιου | ἐκκαιδεκάτῃ, ἀγ[αθῇ τόχῳ τάδε συνέγραψαν κτλ., wobei der Abklatsch am Schluß von Z. 1 versagt und die einhellige Überlieferung Βατρούμιου nicht überprüft werden kann. Bereits HERZOG hatte am Rand seiner Abschrift vermerkt: «Z. 8, derselbe Tag!».

<sup>47</sup> Die *diagraphe* für Aphrodite Pandamos wird am 16. Dalios beschlossen, das Priestertum selbst im Alseios verkauft, (g) Z. 1–2. 6; der Verkauf findet statt μηνὸς Ἀλσείου ἐν ἀρχαιοεσίαις. – Die *diagraphe* für Herakles Kallinikos, am 16. Hyakinthios beschlossen, wird am 1. Panamos verkauft, (1) Z. 1–3 (wo zu lesen ist: ἐπὶ μονάρχου | Παραινίσκου, | μηνὸς Ὑακινθίου ις (SEGRE, ED 180: ‘Ὑακινθίου Ι['], Z. 15. – Die ältere *diagraphe* für Dionysos Thyllophoros, am 1. Alseios beschlossen, wird im Karneios verkauft, (b), Z. 1. 6 (in der Edition von SEGRE, ED 216, ist Z. 1 unvollständig gelesen, der Abklatsch zeigt deutlich: ἐπὶ μονάρχου Χαρομίδα, μηνὸς Ἀλσείου νευμανίαι[]).

Wann aber begann das bürgerliche Jahr in Kos, wann trat der neue eponyme *monarchos* sein Amt an? Ein erster Hinweis ergibt sich aus dem Datum der Wahlversammlungen, die in der Regel im letzten oder vorletzten Monat des Jahres stattfanden.<sup>48</sup> Das Priestertum für Aphrodite Pandamos soll μηνὸς Ἀλσείου ἐν ἀρχαιοεστίᾳ verkauft werden, (g) Z. 5–6. Demnach sollte das neue Jahr entweder im Karneios oder im Theudaisios begonnen haben.

Einen weiteren Hinweis bieten die Reglements in jenen Fällen, wenn die Zahlung des Kaufpreises in Raten sich über ein Jahr und länger hin erstreckt. In der vorstehenden Tabelle sind alle Ratenzahlungen ἐμ̄ μηνὶ ... τῷ μετὰ μόναρχον τὸν δεῖνα vermerkt. Aus der *diagraphe* für Homonoia, Z. 38–39 (τοῦ Καρνείου μηνὸς | τοῦ ἐπὶ Ἀριστοβούλου τῶι δεκάται) ergibt sich, daß der alte *monarchos* noch im Karneios im Amt war.<sup>49</sup> Der neue *monarchos* war bislang frühestens für den Batromios belegt.<sup>50</sup> Jetzt ist durch die *diagraphe* für Eumenes II. (unten Nr. 23), Z. 14: μηνὸς Πετα[γ]ετνέου τοῦ μετὰ μόναρχ[ον] der Wechsel spätestens für den Petageitnyos bezeugt.<sup>51</sup>

Evidenz für den vorausgehenden Monat, den Theudaisios, ergibt sich aus der *diagraphe* (h) für Hermes Enagonios aus dem Jahr des *monarchos* Menoitios. Das Datum für die Vorlage des Reglements vor der Volksversammlung ist ebensowenig angegeben wie das Datum für den Verkauf. In einem Passus der noch nicht vollständig entzifferten Rückseite ist aber festgelegt, daß der Kaufpreis in drei Raten zu zahlen sei, und zwar im Gerastios, Hyakinthios und Alseios, also in dreimonatigem Rhythmus.<sup>52</sup> Das Reglement dürfte in einem der Monate unmittelbar vor dem Gerastios von der Volksversammlung beschlossen worden sein. Wie bereits erwähnt, wurde der Gymnasiarch zweimonatlich, beginnend mit dem Theudaisios, zu Opfern an Hermes verpflichtet, und zwar ὁ γυμνασίαρχος ὅς καὶ ἄρχῃ | μετὰ μόναρχον Μενοίτιον καὶ τοὶ ἄλλοι τοὶ ἀεὶ γινόμενοι (Z. 37–39). Damit gehört der Theudaisios bereits in das Jahr des neuen Eonyms. Zwischen dessen Wahl und dessen Amtsantritt

<sup>48</sup> Vgl. Ph. GAUTHIER, Chiron 31, 2001, 220 Anm. 39.

<sup>49</sup> Dies stand bereits durch die ältere *diagraphe* (b) für Dionysos Thyllophoros, erlassen im Alseios ἐπὶ μονάρχ[ον] Χαρούμιδα, fest, wo Z. 10 die erste Rate ἐμ̄ μηνὶ Καρνείῳ τῷ ἐπὶ Χαρούμιδα fällig ist.

<sup>50</sup> (k) Z. 41–42: ἐμ̄ μηνὶ Βατρο[μ]ήσι τῷ μετὰ μόναρχον Χαιρέδαμον; entsprechend ergänzt (j) Z. 18: ἐμ̄ μηνὶ Βαδρομήσι τῷ μετὰ μόναρχον --].

<sup>51</sup> Allerdings muß gesagt werden, daß diese Datumsangabe in Rasur steht.

<sup>52</sup> (h) Z. 135–140: ἀποδόσθων τοὶ πωληταὶ τοὶ ἐν ἀρχῇ εὗντες τὰν ἱερωσύναν τοῦ Ἐρμᾶ, ὁ δὲ ποιόμενος καταβαλεῖ τὸ ἀργύριον ἐπὶ τὸς ταμίας ποεύμενος, καταβολάς τρεῖς, τὰν μὲν πρώταν ἐμ̄ μηνὶ Γεωργίῳ, | τὰν δὲ δευτέραν ἐν Υακινθίῳ, τὰν δὲ τρίταν ἐν τῷ Ἀλσείῳ | ἐπὶ Μενοίτιον, «die amtierenden Poleten sollen das Priestertum des Hermes verkaufen; der Käufer wird das Geld an die *tamiae* erlegen, wobei er drei Raten bezahlt, die erste im Monat Gerastios, die zweite im Hyakinthios, die dritte im Alseios unter Menoitios.»

liegt der Karneios, d. h. in Wahrheit eine Zeit von anderthalb bzw. zwei Monaten.<sup>53</sup>

Der Theudaisios ist nach SEGRES Rekonstruktion der zweite Monat des Wintersemesters. Aber ist es wirklich plausibel, daß der Beginn des Amtsjahres nicht mit dem Semesterbeginn zusammenfiel; daß im Winter die halbjährlichen und die jährlichen Magistrate zu unterschiedlichem Zeitpunkt ihr Amt antraten? Mit anderen Worten: welche Gründe sprechen eigentlich dagegen, den Theudaisios als ersten Monat des Jahres und des Wintersemesters aufzufassen? Der Karneios hindert nicht. Wohl steht sein Platz unmittelbar vor dem Theudaisios fest,<sup>54</sup> nicht aber seine Semesterzugehörigkeit. Nichts spricht dagegen, ihn an das Ende des Sommerhalbjahres zu rücken, für das allerdings offenbar nur der Dalios noch nicht feststeht; der ist aber wiederum mit dem Alseios gekoppelt und kann daher nicht in das Wintersemester verschoben werden. Die drei Monate davor (Agrianios, Hyakinthios, Panamos) sind für das Sommersemester gesichert, und scheinbar auch der Artamitios. Die jüngere *diagrampe* (!) für Herakles Kallinikos, die im Monat Hyakinthios der Volksversammlung vorgelegt wurde, verfügt Z. 31–24 Geldzahlungen τοῖς ἐν ἀρχαῖ προστάταις, scil. des laufenden Sommerhalbjahres; unmittelbar zuvor heißt es Z. 28–31: τοὶ χειρίζοντες τὰ τοῦ Ἡρακλεῦ[ς] | τοῦ Καλλινίκου χρήματα διαγραφόντω τοῖς προστάταις | ἐξ θυσίαν, τοῖς μὲν τὰν θεοινὰν ἄρχοντιν Ἀρταμιτίου νοιμηνίαι δραχμὰς πεντήκοντα. Es ist auffällig, daß für die Vorsteher des Wintersemesters kein Termin genannt ist. Unbestreitbar jedoch ist, daß es sich bei den *prostatai* des Sommerhalbjahres um die künftigen Magistrate handelt, nicht die amtierenden. Es ist auch nicht gesagt, daß sie am 1. Artamitios opfern sollten, was voraussetzen würde, daß sie an diesem Tag tatsächlich im Amte wären. Vielmehr erhalten sie am 1. Artamitios nur das Geld, um ein solches Opfer vorzubereiten. Dies kann schon vor Amtsantritt geschehen; muß sogar, wenn das Opfer zusammen mit ihrem Amtsantritt vollzogen werden soll. Voraussetzung freilich ist, daß die Magistrate vorher bereits gewählt sind und sich auf die Übernahme ihres Amtes vorbereiten. Bisher ist nur der Alseios als Wahlmonat bezeugt, von einem zweiten Wahltermin für die Beamten des Sommerhalbjahres hören wir nichts. So sollten auch die Semesterbeamten für beide Halbjahre bereits am Ende des Vorjahres gewählt worden sein. Aber selbst wenn es einen zweiten Wahltermin gab, muß dieser ein oder zwei Monate vor Semesterbeginn gelegen haben. Mit anderen Worten: Wenn das Sommerhalbjahr mit dem Agrianios begann, dann standen die entsprechenden Magistrate, wenn nicht gar bereits seit dem Alseios, so doch spätestens seit dem Gerastios fest. Auf jeden Fall konnten sie bereits im Artamitios mit der Vorbereitung ihrer Amtszeit

<sup>53</sup> Abhängig davon, ob die Wahlen am 1. oder erst am 16. Alseios stattfanden. Vorausgesetzt wird hierbei, daß sie in den regulären Volksversammlungen durchgeführt wurden (vgl. den Kommentar zu Z. 39–41).

<sup>54</sup> Vgl. die Bemerkungen unter 3a) mit Anm. 41.

beschäftigt sein und konnten durchaus am 1. des Monats das Geld für die Opfer in Empfang nehmen.

Zusammenfassend rekonstruieren wir den koischen Kalender wie folgt:

Wintersemester (*χειμερινὰ ἔξαμπηνος*)

W	Theudaisios	Nov/Dez	Amtsantritt der Jahres- und Semesterbeamten (Winter)
	Petageitnyos	Dez/Jan	
W	Kaphisios	Jan/Feb	
	Batromios	Feb/März	
W	Gerastios	März/Apr	[Wahlen der Beamten für das Sommersemester?]
	Artamitios	Apr/Mai	

Sommersemester (*θεοινὰ ἔξαμπηνος*)

S	Agrianios	Mai/Jun	Amtsantritt der Semesterbeamten (Sommer)
S	Hyakinthios	Jun/Jul	
S	Panamos	Jul/Aug	
	Dalios	Aug/Sept	
S	Alseios	Sept/Okt	Wahlen
	Karneios	Okt/Nov	

An diesem Punkt führt eine von K. RIGSBY<sup>55</sup> herangezogene Inschrift zu einer Aporie. Das opisthographe Denkmal aus den letzten Jahrzehnten des 3. Jh.<sup>56</sup> enthält auf der einen Seite ein Dekret von Milet mit der Bitte um Anerkennung der Didymeia, versehen mit einem Registrierungsvermerk der koischen Behörde in dorischem Dialekt: ἐπὶ Ἰποκράτευς, μηνὸς Ἀρτεμίτιου; und auf der Rückseite die Antwort der Koer, datiert: ἐπὶ Φιλίνου, νοομνίαι μηνὸς Υακινθίου.

Irritierend ist nicht so sehr der Umstand, daß zwischen Anfrage und Antwort ein ganzer Monat (Agrianios) liegt. Da die Volksversammlung nur zwei Mal im Monat tagte, konnte es leicht zu einer solchen Verzögerung kommen, etwa wenn die milesischen Gesandten unmittelbar am Schluß des Artamitios eingetroffen waren und ihr Anliegen nicht mehr auf die Agenda der Versammlung vom 1. Agrianios gesetzt werden konnte.

Vielmehr scheint sich aus der Inschrift zu ergeben, daß die eponymen *monarchoi* zwischen den Monaten Artamitios und Hyakinthios wechselten, möglicher-

<sup>55</sup> RIGSBY hat uns im Sommer 2004 das Manuskript einer Miszelle zur Verfügung gestellt mit der Erlaubnis, sie in unserem Kommentar zu verwenden. Wir danken ihm sehr herzlich dafür. Ganz unbekannt ist die Inschrift, wie wir jetzt sehen, nicht geblieben. Sie hat R. HERZOG veranlaßt, in seinem Handexemplar der «Heiligen Gesetze» (s. oben Anm. 38) den Hyakinthios an die Spitze des koischen Kalenders zu stellen.

<sup>56</sup> Ed. HERZOG, AbAkBerlin 1905, 979–993 (Syll.<sup>3</sup> 590 [nur A]). Zur Datierung vgl. HABICHT, Chiron 30, 2000, 309. 328: zwischen 218/208 (das Datum ergibt sich aus der von M. WÖRRL, Chiron 18, 1988, 432–437 revidierten Chronologie milesischer Inschriften. Vgl. K. RIGSBY, Asyla, 1996, 174–176).

weise sogar im Agrianios, d. h. zu Beginn des Sommerhalbjahres, und nicht im Theudaisios mit dem Beginn des Wintersemesters. Diesen Widerspruch können wir nicht auflösen. Mehr oder minder plausible Erklärungsversuche wären: der Wechsel des *monarchos* wäre aufgrund von Krankheit oder Tod des Hippokrates außerplanmäßig erfolgt. Oder: das Jahr hätte in bestimmten Zeiten nicht mit dem Winter-, sondern dem Sommersemester begonnen. Hiergegen ist freilich einzuwenden, daß die stärksten Argumente für den Theudaisios sich aus Inschriften ergeben, die sowohl vor als auch nach dem milesischen Beschuß liegen.<sup>57</sup> Schließlich: das Amt des *monarchos* sei zu bestimmten Zeiten halbjährlich besetzt worden. Dafür fehlt aber jeder Anhaltspunkt.

### *Der Kult der Homonoia auf Kos und Kalymna*

Der Kult der personifizierten «Eintracht» begegnet in den griechischen Städten erst in hellenistischer Zeit. Er ist nicht nachgewiesen vor dem späten 4. Jh.<sup>58</sup> Die epigraphischen Zeugnisse sind in der Regel undatiert, von lakonischer Kürze und wenig aussagekräftig. Um so bedeutender ist der neue Text aus Kos, auch im Hinblick auf die wenigen bisher bekannten Texte von der Insel selbst:<sup>59</sup>

(i) In den *fasti sacri* des Demos Isthmos aus dem 3. Jh.<sup>60</sup> werden zusammen mit Opfern für Hygieia und Hekate Z. 4 auch solche für Homonoia erwähnt (---Ο]μονοίαι ῥῖν | [ - - - ].

(ii) Ebenfalls aus Isthmos, offenbar einem dortigen lokalen Heiligtum der Homonoia,<sup>61</sup> stammt eine Basis aus weißem Marmor mit Einlassung für die Plinthe einer Marmorstatue und folgender Inschrift<sup>62</sup> des frühen 1. Jh. v. Chr.: Ζώπυρος Εὐφιλήτου ἀρχεύσας ὑπὲρ | Ἰσθμιωτῶν καὶ τῶν | ἄλλων πολιτῶν | Ὁμονοίαι.

<sup>57</sup> Die ältere *diagraphe* (h) für Hermes Enagonios gehört sowohl aus prosopographischen Erwägungen als auch vor allem aufgrund der Buchstabenformen in die Zeit zwischen 250/240, vgl. C. V. CROWTHER, in: *The Hellenistic Polis of Kos*, Boreas 28, 2004, 25. Die *diagraphe* für Eumenes II. (unten, Nr. 23) läßt sich in das frühe 2. Jh. datieren.

<sup>58</sup> Die Zeugnisse sind gesammelt von G. THÉRIAULT, *Le culte d'Homonoia dans les cités grecques*, 1996 (vgl. PH. GAUTHIER, BE 1997, 138). Ders., *L'apparition du culte d'Homonoia*, Ét. class. 64, 1996, 127–150, mit einer detaillierten Interpretation der ältesten Belege.

<sup>59</sup> Vgl. M. SEGRE, *Memorie F. E. R. T.* 3, 1938, 48–50; SHERWIN-WHITE 329–330; HÖGHAMMAR 100–103, aber siehe unten Anm. 67.

<sup>60</sup> PH 401; SOKOLOWSKI, LSCG 169A; THÉRIAULT, a. O. 21–22.

<sup>61</sup> Ergebnisse der Ausgrabungen in: *La presenza ital.* 171–173.

<sup>62</sup> L. LAURENZI, *Historia* 5, 1931, 625–626 (LAURENZIS Originalzeichnung ist abgebildet: *La presenza ital.* 171 fig. 393); SEGRE, a. O. 50 mit Photo tav. XXXVI 3. Vgl. TCal pp. 28. 29; THÉRIAULT a. O. 49; HÖGHAMMAR 198 Nr. 88.

(iii) Basis aus weißem Marmor aus der Stadt Kos, mit einer gemeinsamen Weihung<sup>63</sup> des μόναρχος Θευκλῆς Ἀριστ - - - | καὶ ἱεροποιοί (folgen acht Namen) Ἀφροδίται καὶ Ὀμονοίᾳ. Die Inschrift gehört sicher in die letzten Jahre des 3. Jh., weil nicht weniger als vier der genannten *hieropoioi* auch in der großen Epidosis-Liste des Jahres 202/1 (PH 10) genannt sind.<sup>64</sup>

(iv) Ehrendekret für Ariarathes IV. von Kappadokien (188–163), das während der Spiele zu Ehren des Königs Opfer u. a. an Ὀμονοίᾳ[ι] vorschreibt.<sup>65</sup>

(v) Basis (nicht erhalten) aus weißem Marmor aus der Stadt Kos,<sup>66</sup> wohl frühes 1. Jh. oder noch spätes 2. Jh. v. Chr., auf der die private Stiftung des sakralen Gebäudes und der Kultstatue «an Homonoia und das Volk» dokumentiert ist: [Π]άμφιλος Παρμενίστ[οι] φύ(σει) δὲ Πύθων Ἀπολλο[δώρου] στεφαναφορῶν | [τὸν] ναὸν καὶ τὸ ἄγαλμα | [Ὀμονοίᾳ] καὶ τῷ δάμῳ. SEGRE konnte nachweisen, daß der Stifter aus Kalymna stammt.<sup>67</sup>

(vi) Auf Kalymna selbst ist die Statuenbasis einer gemeinsamen Weihung Ὀμονοίᾳ | Καλυμνίῳν καὶ | Ἰσθμιωτῶν gefunden worden, die nach der Schrift in das 1. (SEGRE) oder noch in das späte 2. Jh. v. Chr. zu datieren ist<sup>68</sup> – ein Zeugnis für die Homonoia zweier Demen.

<sup>63</sup> SEGRE, EV 2 mit Photo tab. 77. Vgl. CHR. HABICHT, ZPE 112, 1996, 91; PH. GAUTHIER, BE 1997, 138.

<sup>64</sup> HABICHT, Chiron 30, 2000, 308 («etwa 203/2»).

<sup>65</sup> SEGRE, ED 5; vgl. SEG 33, 675; H. MÜLLER, Chiron 21, 1991, 408–409.

<sup>66</sup> PH 61 (TCal XXVI; THÉRIAULT, am Anm. 58 a. O. 50; HÖGHAMMAR 146 Nr. 36), von SHERWIN-WHITE 330 Anm. 362 1. Jh. v./1. Jh. n. Chr. datiert. Die Inschrift ist verloren, einzige Hilfe für die Datierung sind die genannten Personen, s. die folgende Anm. 67.

<sup>67</sup> SEGRE, am Anm. 59 a. O. 48–49. Πάμφιλος Παρμενίσκου hieß vor seiner Adoption Πύθων Ἀπολλοδώρου. Ein Ἀπολλοδώρος Πύθωνος, seinerseits von einem gewissen Kleumachos adoptiert, ist entweder sein Vater oder sein Sohn. Bei diesem Apollodorus handelt es sich um eine einflußreiche Persönlichkeit. Er ist sowohl in Kos (TCal XXVII; SEGRE, EV 201) als auch in Kalymna (TCal 139) geehrt worden: in Kos mit einem Marmorbild, in Kalymna mit einem goldenen Bild πρόστος πάντων. Beide Basen wurden von SEGRE dem 1. Jh. v. Chr. zugewiesen, die Basis aus Kos von HÖGHAMMAR 39–41. 117 Nr. 7 sogar noch genauer den Jahren um 50–40 v. Chr., was nicht nachvollziehbar ist. Die neue *diagraphē* macht es wahrscheinlich, daß Apollodorus der Sohn des Python/Pamphilos ist und sein *floruit* in die erste Hälfte des 1. Jh. v. Chr. fällt.

<sup>68</sup> TCal 137 B mit Photo Pl. LXXXII; THÉRIAULT 49. Vgl. SEGRE, am Anm. 59 a. O. 49. Die Buchstabenformen können auf die Frage, ob die Inschrift zeitlich vor die *diagraphē* für den städtischen Kult der Homonoia gehört und noch in das (späte) 2. Jh. zu datieren ist, wohl keine definitive Antwort geben. Die originale Inschrift TCal 137 A, die den terminus post quem liefert, läßt genügend Spielraum, da sie – «quamquam rudi modo et senioribus, ut videtur, litteris incisa» (SEGRE) – sicher in das frühe 2. Jh. gehört.

(vii) Aus Kos (Stadt) stammen zwei gleichlautende Grenzsteine für den Grabbezirk des θιάσος Ὄμονοϊστᾶν unter seinem Vorsitzenden Dositheos aus Damaskus, der Schrift nach aus dem 3. Jh. n. Chr.<sup>69</sup>

Die genannten Zeugnisse konzentrieren sich auf den koischen Demos Isthmos, die Stadt Kos und – die Insel Kalymna. Das ruft jene bekannte Inschrift in Erinnerung,<sup>70</sup> in der die Ablegung eines Eides der Bürger von Kos und von Kalymna anlässlich der Erneuerung der Homopolitie zwischen beiden Inseln geregelt wird. Ein erster derartiger Vertrag war irgendwann zwischen 220 und dem Beginn des 1. Kretischen Krieges geschlossen worden,<sup>71</sup> doch konnte jüngst CHR. HABICHT das Jahr 208/7 als terminus ante quem erweisen.<sup>72</sup> Die Erneuerung (ἀποκατάστασις) des Vertrages fällt jedenfalls sicher in die Zeit unmittelbar vor dem Krieg gegen Philipp V., in die Jahre 201 oder 200.<sup>73</sup> Der Text der Inschrift lässt keinen Zweifel daran, daß die Kalymnier der schwächere Partner in dieser Homopolitie sind. Sie geben ihre Selbständigkeit auf und werden in den koischen Staat inkorporiert. Die Ausgestaltung dieses Verhältnisses ist im folgenden zu untersuchen. Es ist aber immer schon gesehen worden, daß in der «Innenansicht» das Verhältnis zwischen den beiden Staaten als ὄμονοι angesehen wird und mit dem Kult der gleichnamigen Göttin verbunden ist.

Wie steht es in dieser Hinsicht mit der neuen *diaparhe*? Läßt sie in ihren erhaltenen Passagen Hinweise auf einen gemeinsamen, beide Inseln einschließenden Kult erkennen? Wir meinen ja, wenn auch nicht unmittelbar. Zum einen ist es auffallend, daß man Z. 48 die Beschriftung des Kultgeräts anordnet und dabei neben dem selbstverständlichen Besitzvermerk ἵερᾳ Ὄμονοίᾳ die Angabe der topographischen Herkunft verlangt: πόλιος ἐκ Κῶ – doch wohl offenbar in Abgrenzung zu anderen Homonoia-Heiligtümern außerhalb der Stadt Kos, wie sie für Isthmos nachgewiesen, für Kalymna durch die Inschrift (vi) belegt sind.

Eine denkbare Erklärung, die auch die Inschriften (i)–(vi) berücksichtigt, wäre folgende: Es hat auf Kos von alters her nur das Heiligtum der Homonoia in Isthmos bestanden, belegt seit dem 3. Jh. v. Chr. In dieser Zeit war der Kult dieser Göttin in der Stadt Kos selbst von untergeordneter Bedeutung, die Göttin

<sup>69</sup> Inv.-Nr. E 254 und E 260; sie werden demnächst publiziert von D. BOSNAKIS, 'Ανέκδοτες επιγραφές Κῶ I.

<sup>70</sup> HERZOG, RFIC 70, 1942, 5–8 Nr. 2; TCal XII mit Photo tab. II (danach StV III 545).

<sup>71</sup> SHERWIN-WHITE 124–129; zuletzt H.-U. WIEMER, Krieg, Handel und Piraterie, 2002, 230 mit Anm. 16.

<sup>72</sup> HABICHT, Chiron 30, 2000, 312.

<sup>73</sup> Über die historischen Ereignisse nach P. BAKER, Cos et Cylamna, 205–200 a.C.: *Esprit civique et défense nationale*, 1991, zuletzt ausführlich WIEMER, a. O. 143–233. Die Datierung und historische Einordnung der koischen Inschrift ist das Ergebnis einer längeren Diskussion u. a. von G. KLAFFENBACH, *Gnomon* 1953, 454–458; SHERWIN-WHITE 124–129; BAKER a. O. 11–12.

vielmehr mit Aphrodite assoziiert (iii). Erst gegen Ende des 2. Jh. wurde dieser Zustand geändert und in Kos selbst ein eigenständiges Priestertum der Homonoia geschaffen. Für den Bau eines Tempels und die Anfertigung des Kultbildes hatte laut Inschrift (v) Pamphilos alias Python gesorgt, der ebenso wie sein Sohn Apollodoros sich sowohl um Kos als auch um Kalymna Verdienste erworben hatte. Doch fehlte noch das kultische Gerät, dessen Anschaffung die *diagraphe*, offenkundig unter Zeitdruck, in einem beschleunigten Verfahren regelte. Welche Rolle man nach der Neuordnung des Kultes in der Stadt Kos dem Homonoia-Heiligtum in Isthmos zubilligte, ist unklar, da sich die Inschriften (ii) und (vi) nicht mit Sicherheit in die Zeit vor oder aber nach den Ereignissen von Kos datieren lassen. Nach dem derzeitigen Quellenstand scheint die Tatsache unbestreitbar, daß Homonoia in einem koischen *damos* einen eigenen Kult besaß, bevor sie einen solchen in der Polis erhielt.

Einen deutlicheren Fingerzeig auf einen gemeinsamen Homonoia-Kult von Kos und Kalymna gibt jener Passus in der neuen Inschrift, der die Mitwirkung des Priesters bei dem Verfahren der ἐπικλήσωσις regelt. Dabei werden die *prostatai*, die für die Zulosung des Neubürgers zu sorgen haben, angewiesen (Z. 4–5): *τοὶ προστάται ἐπικλαδούντω ἐπὶ φυλὰν καὶ δᾶμον - | - - - καὶ τριακάδα*. Trotz der Textlücke ist erkennbar, daß in dieser Form sich die Formel weder in den früheren Ehrenbeschlüssen von Kos noch von Kalymna findet. In Kos ist die Verleihung des Bürgerrechts überhaupt sehr selten. Bislang sind nur vier Fälle bekannt:<sup>74</sup> für den Akarnanen Diokles, für den Kalymnier Theogenes und für zwei Unbekannte, alle aus dem 3. Jh., also vor der Homopolitie mit Kalymna. Die Formel lautet stereotyp: *τοὶ δὲ προστάται ἐπικλαδωσάντω αὐτοὺς ἐξ φυλῶν καὶ τριακάδα καὶ πεντεκοστών, ὅποιας δέ κα λάχωντι φυλᾶς, φυλέται εὕντω*.<sup>75</sup> Die Zulosung erfolgt also immer in Phyle, *triakas* und *pentekostys*.<sup>76</sup> In Kalymna dagegen ist im 4. und vor allem im 3. Jh. das Bürgerrecht sehr häufig verliehen worden, und die Zulosung wird in den älteren Urkunden angewiesen: *καὶ τοὺς προστάτας ἐπικλαδῶσαι ἐπὶ φυλῶν αὐτόν* (z. B. TCal 18, Z. 14–15), in den jüngeren aber: *ἐπικλαδῶσαι δὲ αὐτὸν καὶ ἐπὶ φυλῶν καὶ δᾶμον τοὺς προστάτας* (z. B.

<sup>74</sup> Vgl. HABICHT, Chiron 28, 1998, 104. – Diokles: Chiron 28, 103–105 Nr. 5 (SEG 48, 1092), aus der Zeit Ptolemaios' I. oder II. – Theukrates: TCal 74 aus dem 3. Jh., wohl zur Zeit des Antigonos Doson (HABICHT; WIEMER, a. O. 231). – Unbekannter: SEGRE, ED 91, aus dem 3. Jh. (SEGRE: 4. Jh.). – Weiterer Unbekannter: Chiron 33, 2003, 224 Nr. 12A, sicher 3. Jh.

<sup>75</sup> φυλέται fehlt in SEG 48, 1092, Z. 20, ὅποιας ... εὕντω in TCal 74 Z. 22–23. Nach der zuletzt publizierten Inschrift Chiron 33, 2003, 224 Nr. 12A, Z. 6–11 ist SEGRES Ergänzung ED 91, Z. 1–4, wie folgt zu verbessern: - - μετέχοντα πάντων ὅμπερ καὶ τοὶ ἄλλοι Κῶιοι, [τοὶ | δὲ προστάται ἐπικλαδωσάντω αὐτὸν ἐξ [φυλῶν | καὶ τριακάδα καὶ πεντεκοστών, ὅποιας δέ | κα λάχοι | φυλᾶς, φυλέτας ἔστ]ω (vom Omega ist die rechte untere Haste zu erkennen).

<sup>76</sup> Zu diesen Untergliederungen des koischen Staates vgl. SHERWIN-WHITE 153–170; N. F. JONES, Public Organization in Ancient Greece, 1987, 236–242.

TCal 27 Z. 9–10).<sup>77</sup> Demnach werden nicht genannt: der δᾶμος in den koischen Inschriften (ungeachtet der Tatsache, daß in Kos *damoi* existierten), die *triakas* in den Inschriften von Kalymna. Der bislang einzige Beleg aus dem 2. Jh., die *diagraphē* für Homonoia, zeigt aber eine Erweiterung, indem zu Phyle und *triakas* aus der kalymnischen Formel der *damos* hinzukommt.<sup>78</sup> Der Gedanke liegt nahe, diese Erweiterung mit der strukturellen Veränderung des koischen Staatswesens in Folge der Homopolitie mit Kalymna zu verbinden.

Dies wäre ein neuer Aspekt in der Diskussion über den Status von Kalymna, den man allgemein als Eingemeindung auffaßt, als völliges Aufgehen des kleinen (Kalymna) im Verband des größeren Partners (Kos). Gewisse Einzelheiten lassen sich aus einigen Inschriften des 2. und 1. Jh. herleiten. Die Kalymnier wurden ein *damos* von Kos. Sie behielten nicht ihre alten Phylen und bildeten auch keine neuen, sondern wurden auf die drei dorischen Phylen von Kos (Pamphyloï, Dymanes, Hylleis) aufgeteilt.<sup>79</sup> Wie mit den *triakades* und *pentekostyes* verfahren wurde, ob die Kalymnier auch hier in vorhandene koische eingegliedert wurden oder eigene erhielten, wissen wir nicht. Bekannt ist dagegen, daß für die Bevölkerung in Kalymna drei als δᾶμοι bezeichnete Einheiten (Horkatos, Panhormos, Pothaia) verblieben. Dies ist ein gewichtiger Unterschied zu den koischen *damoi*, die keine «Unterdemen» haben. Keineswegs eliminiert aber war der Gesamtverband, ὁ δᾶμος ὁ Καλυμνίων, wie er sich nicht nur intern in Weih- und Ehreninschriften des 1. Jh. v. Chr. (TCal 139–141 u. a.) manifestiert,<sup>80</sup> sondern auch im Fortbestehen des Ethnikons Καλύμνιος in auswärtigen Inschriften.<sup>81</sup> Kalymna hat offenbar auch das ehemals eponyme Amt des Stephanephoren weitergeführt (v), ähnlich dem lokalen *monarchos* des *damos* Isthmos.<sup>82</sup>

Der Vergleich mit den Opfergeboten in den anderen *diagraphai* macht die besondere Verbindung der politischen Amtsträger mit dem Kult der Homonoia

<sup>77</sup> Das chronologische Verhältnis der beiden ἐπικλήσεων-Formeln hat KLAFFENBACH, Gnomon 1953, 458–459 geklärt. Regelmäßig sind die *prostatai* verantwortlich, nur ein Mal (TCal XIII) die δάμαρχοι.

<sup>78</sup> Da es eine bislang singuläre Wendung ist, ist jegliche Ergänzung Z. 4–5 unsicher. Naheliegend wäre natürlich ἐπὶ φυλὰν καὶ δᾶμον καὶ πεντηκοστὸν καὶ τριανάδα.

<sup>79</sup> SHERWIN-WHITE 126–129, 155–156. Überblick über die alten kalymnischen Phylen, die nur aus den Inschriften bekannt sind, bei JONES, am Anm. 76 a. O. 232–233. Von den Neubürgerlisten sind Bruchstücke erhalten (TCal 88–96), aus unbekannten Gründen allerdings erst nach 180 und vor 150 v. Chr. Die angegebenen Eponyme sind die koischen *monarchoi* (vgl. dazu HABICHT, Chiron 30, 2000, 312–314, 317–319).

<sup>80</sup> TCal 219 (PEEK, GV 946), Z. 9–10 (2./1. Jh. v. Chr.): δῆμος δὲ Κάλυμν[α] | Κῶι δὲ πάτρα, mit SEGRES Kommentar: «hoc certissimum testimonium est Calymnam insulam iam tunc Coorum reipublicae δῆμον fuisse».

<sup>81</sup> Es besteht daher kein Grund, in der Siegerliste der Erodeia aus Thespiae SEG 29, 452 (1. Jh. v. Chr.) Z. 12–13 Τιβέριος Κα . . ἐννιος Καλύμνιος das Ethnikon mit MORETTI als Cognomen zu interpretieren.

<sup>82</sup> Zum lokalen *monarchos* von Isthmos vgl. HABICHT, Chiron 30, 2000, 326–327.

deutlich. Während sonst nur bestimmte Magistrate zu Opfern verpflichtet waren,<sup>83</sup> sind es hier alle gewählten Magistrate (Z. 13), ferner alle Neu- bzw. Ehrenbürger (Z. 4–8). Und schließlich ist die Göttin auch bei dem wichtigsten Fest auf Kos, den panhellenischen Asklepieia, durch ein aufwendiges Opfer zu ehren. All dies spricht für eine besondere Rolle der Homonoia im koischen Staat; impliziert wohl auch besondere Anforderungen an den Käufer dieses Priestertums, das in ungewöhnlich starkem Maße mit der politischen Führung verbunden und an der Selbstdarstellung des Staates beteiligt war. Leider sind die entsprechenden Bestimmungen der *diagraphe* verloren. Offenbleiben müssen auch die Fragen, wie der Kult der Homonoia vor dieser *diagraphe* organisiert war und ob seine Neugestaltung am Ende des 2. Jh. auf einen konkreten (innen)politischen Anlaß<sup>84</sup> zurückgeht.

### Anhang

Von der opistographen *diagraphe* (d) über das Priestertum für Asklepios, Hygieia und Epione aus der Zeit um 175/50 v. Chr. hat SEGRE nur die beiden Fragmente ED 2a und b publiziert, die drei Fragmente ED 224ab (zusammenpassend) und c nur erwähnt. Wir haben alle fünf Fragmente wiedergefunden, allerdings mit Textverlusten auf Grund mechanischer Beschädigungen in jüngerer Zeit (nicht eigens gekennzeichnet). Wir geben im folgenden nur jene Passagen, die sich auf die Anfertigung von Kultgerät beziehen, und berücksichtigen dabei HERZOGENS Lesungen und Ergänzungen.

#### ED 2

- 30 ἐπικοσμήσιος ὁ [δᾶ]μος φαίνηται π[ρόν]οιαν π[οιεύμε]-  
νος ἀκολούθως τ[οῖς] γεγονόστι χρησμοῖς καὶ τᾶι τ[οῦ θε]-  
οῦ ἐπιφανείαι καὶ [τᾶι] τοῦ δάμου ποτὶ τὸς θεός εὐ[σε]-  
βείαι, ἔτι δὲ καὶ τᾶι [ὑπαρ]χούσαι ἐπευχᾶι καὶ ἐπαρδᾶι ἐπ[αύ]-  
ξων τε καὶ τιμᾶ[v ὁ δ]ῆμος τὸ ιερὸν φαίνηται, ὁ ἀρχιτ[έ]-  
35 κτων ἀπολογιξ[άσθω] καθότι δεήσει αρατῆράς τε ἀργ[υρέ]-  
ος γενέσθαι δύ[ο ἑκάτ]ερον ἀπὸ δραχμῶν Ἀλεξανδρε[ιᾶν]  
μυριᾶν, οἵ κείσ[θων ἐ]ν τῷ ιερῷ ἀπολογιξάσθω δὲ κ[αι]  
καθότι δεήσε[ι κλίνα]γ κατάργυρον ἥ ἐλεφαντίναν γεν[έσ]-  
θαι· τῶν δὲ ἀπο[λογισμ]ῶν ἀμφοτέρων εἰσενεχθέντω[v, ἐάν]

<sup>83</sup> WIEMER 294, mit der Einschränkung oben, Anm. 16.

<sup>84</sup> HÖGHAMMAR 100–103 hat versucht, die drei Weihungen an Homonoia (ii) (v) (vi) in den Zeitraum ca. 50 bis 30 v. Chr. zu setzen und auf eine innere Auseinandersetzung («civil disturbances although probably not in the form of an outright war») zurückzuführen. Das ist alles ganz spekulativ, die Datierung obsolet.

40 κα δόξῃ τῷ δ[άμῳ ἐπιχ]ειροτονῆσαι τ[άπητ]α ἐπιτε[λεσά]-  
 [τ]ω, ἐφ' ἄς ἐπις[τρώσασθα]ὶ στρωμνὰ τῷ θε[ῶν ἀπ]ολογιξ[άσθω]  
 ----- ξενε -----

lacuna

D 224ab ----- σειε -----  
 ----- μα τῷ[ι ἴ]ερῳ καὶ .  
 45 [τοῦ μηνὸς τοῦ] Καρνείου νουμην[ιαῖ] τοὶ δὲ προστάται ἐσενεγ]-  
 [κάντω ἐς τὰν] ἐκκλησ[ι]αν ταῖ ἐκκ[αιδεκάται τοῦ αὐτοῦ μηνὸς]  
 [--- τὸν ἀπο]λογισμὸ[ν] δ ὅδιος -----  
 ----- αἰρεθεν[. .] τᾶς ἑγδ[όσιος -----]  
 [----- ἀ]ρχιτέκτ[ων ἐ]πεὶ δέ κ[α - -----]  
 50 ----- ὄντω φ -----  
 ----- ατυν -----

lacuna

ED 224c ----- ποιησας -----  
 [---- π]οθόδου κατα -----  
 [-- ἀργυρ]ᾶ καὶ χρυσᾶ ἀ[νοθήματα ----- μὴ]  
 55 [ἐξέστω δὲ] μήτε μετάγ[εν τὰς ἀπ' αὐτῶν ποθόδους μήτε ἐς ἄλ]-  
 [λο καταχρ]ήσασθαι ἢ [ἐς κατασκευὰν ἀργυρωμάτων -----].  
 [--- ἔ]ν δέ τις γρά[ψη ἢ ἐπιψηφίξη - -, ἐνθύμιον ἔστω]  
 [αὐτῶι ὡς ἀ]σεβοῦντι [ἐς τὸ θεῖον ----- ἀποτεισάτω]  
 [δραχμὰ]ς χιλίας ἵε[ρας ----- κτλ.

«Damit auch für die Ausschmückung <sup>30</sup>des Heiligtums das Volk öffentlich seine Fürsorge beweist gemäß den ergangenen Orakelsprüchen und der Epiphanie des Gottes und der Frömmigkeit des Volkes gegenüber den Göttern, das Volk besonders durch das gegenwärtige Gebet und durch frommen Wunsch das Heiligtum öffentlich ehrt und vermehrt, soll der Architekt <sup>35</sup>veranschlagen, was nötig ist, um zwei silberne Kessel herzustellen, jeder (im Wert) von zehntausend Alexander-Drachmen, die im Heiligtum stehen sollen; er soll auch veranschlagen, was nötig ist, um eine mit Silber beschlagene oder elfenbeinerne Liege herzustellen. Nachdem die beiden Kostenvoranschläge eingereicht worden sind, soll, wenn <sup>40</sup>das Volk sie anzunehmen beschließt, er eine Decke herrichten, um auf dieser den Teppich dem Gott auszubreiten. Er soll veranschlagen, ---

--- dem Heiligtum --- <sup>45</sup>am ersten des Monats Karneios; die *prostatai* sollen vorlegen der Volksversammlung am sechzehnten desselben Monats --- die Berechnung. Das Volk --- gewählt (?); für die Vergabe der Arbeiten sollen sorgen die Poleten und der Architekt gemeinsam. Wenn aber ---  
 --- der Einnahme --- silberne und goldene Weihgaben --- Es sei nicht <sup>55</sup>erlaubt, die Einnahmen daraus wegzubringen oder zu etwas anderem zu verwenden außer zur Anschaffung des Silbergeräts ---. Wenn jemand beantragt oder abstimmen lässt ---, soll Fluch ihm sein wie einem Frevler gegen das Göttliche --- und er soll als Strafgeld zahlen eintausend Drachmen, geweiht an ---»

21. Ehrendekret von Kalymna für Althaimenes aus Kos, Ende 3. Jh. v. Chr.  
Die Behandlung der Beziehungen zwischen Kos und Kalymna gibt Veranlassung, ein erst vor kurzem in Kos gefundenes Dekret aus Kalymna zu publizieren.

Linke untere Ecke einer Stele aus weißem Marmor, links Rand, 0,305 h., 0,185 b., 0,104 d. Gefunden 2004 bei Aufräumarbeiten im Museumsdepot, jetzt im Neuen Magazin der Ephorie (inv. E 446). BH 0,008; ZA 0,004. Abb. 2.

[----- ἀναγράφεν δὲ τὸ ψάφισμα τόδε ἔς]  
 [στάλαν καὶ ἀναθέμεν εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλυ]-  
 post a. 241 a. λωνο[ς τοῦ Δαλίου τοῦ ἐγ Καλύμναι, τᾶς δὲ]  
 ἀναγρα[φᾶς ἐπιμεληθέμεν τὸς δαμάρχος].  
 ἐλέσθαι δὲ [καὶ ὅστις τὸ τε ψάφισμα]  
 ἀνενεγκάτω [καὶ τὸν στέφανον, καὶ ἐπελθὼν]  
 5      ἐπὶ τε τὰμ βο[υ]λὰν καὶ τὰν ἐκκλησίαν παρακα]-  
 λείτω ἐπιμέλειαν ποήσασθαι ὅπως ἀναγγελῆ]-  
 δ στέφανος κα[ὶ ὃν ἔνεκεν τετίμαται]  
 Ἄλθαμένης [----- ἐν τε τῷ ἀγῶνι τῶν]  
 Διονυσίων κα[ὶ ἐν τῷ γυμνικῷ τῷ μεγάλῳ]  
 10     'Ασκιλαπιείων, κα[ὶ ὅπως ἀναγραφὲν τόδε τὸ]  
 ψάφισμα εἰς στά[λαν ἀνατεθῆ]εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ]  
 'Ασκιλαπιοῦ. ἀιρ[έθη -----].

*vacat*

«... möge beschließen ... daß man diesen Beschuß aufzeichne auf eine Stele und weihe in das Heiligtum des Apollon Dalios in Kalymna; daß für die Aufzeichnung Sorge trage der *damarchos*; daß man auch einen (Mann) wähle, der den Beschuß überbringen soll und den Kranz, und bei seinem Auftritt vor dem Rat und der Volksversammlung bitten soll, dafür Sorge zu tragen, daß verkündet werden der Kranz und (die Gründe), weswegen Althaimenes [Sohn des - - -] geehrt worden ist, beim Fest der Dionysien und bei den sportlichen Spielen der Großen Asklepieen, und daß dieser Beschuß, aufgezeichnet auf eine Stele, geweiht werde in das Heiligtum des Asklepios. Gewählt wurde: - - -.»

Erhalten ist der Schluß eines Ehrendekretes für einen gewissen Althaimenes. Z. 0–2 behandeln die Publikation des Beschlusses in der ehrenden Stadt, Z. 3–12 die Wahl von Gesandten und ihren Auftrag, für die Verkündung des Kranzes und für die Publikation des Beschlusses in der Heimatstadt des Geehrten zu sorgen. Die ehrende Stadt war Kalymna, der Geehrte ein Koer, wie zwei in Kos gefundene Inschriften mit kalymnischen Beschlüssen beweisen: TCal XIII für den Arzt Praxagoras, und TCal XIV für einen Praxilas. Beide Inschriften gehören in die Zeit nach Einrichtung der Großen Asklepios-Spiele in Kos und vor die Homopolitie zwischen Kalymna und Kos, also zwischen 241 und vor 208/7

bzw. 200, und bieten die genauen Parallelen zu dem neuen Text und seinen Ergänzungen.

0–2 ergänzt nach TCal XIII Z. 2–6.

2 aus ANAP verbessert.

3 Die Zeile ist um eine Stelle zum linken Rand gerückt. Die Ergänzung ist unsicher und scheint zu kurz. Der Passus lautet in TCal XIII Z. 6–7 ἐλέ[σθαι δὲ καὶ] ἄγδοι [ἐκ] πάντων ἔνα, οὐ δέ [αἰρεθεὶς ητλ.], er ist demnach in der neuen Inschrift verkürzt.

4 ἀνενεγκάτω: während an TCal XIV Z. 2–3 τό τε ψάφισμα π[ροσενεγκάν]τω (SEGRE statt HERZOGS τό[δε ἀναδόν]τω) nicht zu zweifeln ist, muß TCal XIII Z. 7 τό τε ψάφισμα ἐπενεγκάτω (SEGRE) nach Abklatsch und Photo verbessert werden in τό τε ψάφισμα [ἀνενεγκάτω]; das erste Ny ist ganz deutlich.

4–12 ergänzt nach TCal XIII Z. 8–14.

5 Dagegen TCal XIV Z. 4–5: ἐπὶ τὰμ βουλὰν καὶ τὸν δῆμο[ν] | ἀξιωσάντω.

7 Die Ergänzung scheint zu kurz; οὐ ἔνεκα steht TCal XIII Z. 10.

8 Anders TCal XIV Z. 9–10 τετίμαται Πραξίλας ἔν τε τῷ | χορικῷ ἀγῶνι τῶν Δ. – Ein 'Αλθαμένης 'Ανδροσθένους war wohl im Jahre 206/5 eponymer *monarchos* in Kos (HABICHT, Chiron 30, 2000, 309–310) und hat die *diagraphe* (e) für das Priestertum der Kyrbanthes ausgearbeitet. Er scheint ein besserer Kandidat für die vorliegende Ehrung als 'Αλθαμένης 'Ηροπίδου aus dem frühen (?) 2. Jh. (W. PEEK, Inschriften von den dorischen Inseln, Abh. Ak. Leipzig 62, 1, 1969, 97 III 7; vgl. LGPN I 28).

11 λιθίνων fehlt offenkundig. Das Adjektiv fehlt auch in TCal XIII Z. 3 und XIV Z. 13, wo es um die in Kalymna zu errichtende Stele geht; bei der in Kos zu errichtenden Stele hat SEGRE in TCal XIII Z. 14 λιθ[ί]γ[αν] ergänzt, aber die Buchstabenreste sind weder am Photo noch am Abklatsch zu verifizieren.

HERZOG hatte AA 1903, 198 Nr. 4. die Möglichkeit erwogen, daß das erst von J. BENEDUM, ZPE 25, 1977, 274–275 Nr. 4 (SEG 27, 515) publizierte Dekret, das die Motive für die Ehrung eines Arztes enthält, nach Kalymna gehört. Diese Vermutung entbehrt der Grundlage. Dieselbe Annahme HERZOGS über das Dekret Chiron 28, 1998, 115–116 Nr. 11 (SEG 48, 1114) ist von HABICHT für sehr zweifelhaft erklärt worden. Dagegen darf es als nahezu erwiesen gelten, daß das im Asklepieion gefundene Dekret für den Arzt Praxianax (Chiron 28, 1998, 124–127 Nr. 14 [SEG 48, 1099] mit dem Kommentar von HABICHT) entgegen HERZOGS späterer Annahme nicht vom Damos Halasarna, sondern von Kalymna erlassen wurde. Es zeigt nicht nur Ähnlichkeit, sondern nahezu Übereinstimmung mit TCal XIV. Auffällig ist lediglich, daß Z. 10 (ιερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος) der Gott ohne Epiklese τοῦ Δασίου τοῦ ἐγ Καλύμναι erscheint und Z. 12 nur ein δάμαρχος genannt ist.

22. *Diagraphe* für das Priestertum der Θεοὶ Μεγάλοι, Ende 2. oder Anfang 1. Jh. v. Chr.

Stele aus weißem Marmor, oben Rand (ursprünglich wohl eine Profilleiste, die abgeschlagen wurde), sonst überall gebrochen, 0,245 h., 0,20 b., 0,065 d.; Rückseite glatt. Fundort unbekannt, jetzt im Kastro-Magazin. Dünne, enge Schrift, Buchstaben mit Apices. BH 0,009; ZA 0,003. Abb. 3.

s. II <sup>2</sup> -I <sup>1</sup> a.	[έπι μονάρχου - - - - , μηνὸς Πεταγ]ει[τνύου] ἐκκ[αιδεκάται· τάδε] [συνέγραψαν προ]στάται τοὶ ἐν ἀρχῇ Ἀπολλόδ[ωρος - - - - - ], [- - - - - Ζω]πύρου, Ἱέρων Παρμενίσκου, - - - - - ], [- - - - - 'Αρι]στωνος, καὶ βουλᾶς γραμματ[εὺς - - - - - ].
5	[τοὶ πωλητὰὶ ἀ]ποδόσθων τὰν ἴερωσύναν τῷν Θεῶν Μεγάλων μηνὸς] [Καφισίου ἐκκ]αιδεκάται· ὁ δὲ προάμενος ἔστ[ω ὑγιής καὶ ὀλόκλαρος] - - - - - ζ τοῖς θεοῖς καὶ μὴ νεώτερος [ἔτεων - - - - - ] - - - - - πρίαται ἀμύητος, ἔξεστω α[ὐτῶι - - - - - ] [- - - ιεράσθω] δὲ ἐπὶ βίου ἔστω δὲ ἀλειτ[ούργητος πασᾶν τᾶν λειτ]-
10	[ουργιᾶν πλάν] τριηραρχίας καὶ λαμπαδα[ρχίας· σπενδέτω δὲ ἐν] [πᾶσι τοῖς χορ]ικοῖς ἀγῶσιν, οἵς ἀ πόλις [τίθησι, καὶ ἐν τοῖς μεγά]- [λοις Ἀσκλαπιείο]ις καὶ Ῥώμαίοις ἔχων δι[άλευκον κιθῶνα· φορ]- [είτω δὲ καὶ στέφαν]ον δάφνινον καὶ χρυσοφορείτω - - - - - - - - - - νω· ἔξεστω δ[ε] - - - - -
15	- - - - - ΠΟΙ ἴερ - - - - - - - - - -

Die Inschrift enthält den Beginn der Verkaufsurkunde für ein Priestertum mit folgenden Topoi: (1) Z. 1–4 Datierung, Namen der Kommission; (3) Z. 5–6 Anweisung zum Verkauf; (4–6) Z. 6–9 Anforderungen an den Käufer, Mindestalter, Dauer der Priesterschaft; (7) Z. 9–10 Befreiung von allen Liturgien mit Ausnahme der Trierarchie und Lampadarchie; (8–9) Z. 10–14 Privilegien: Libationen und Ehrensitz, Kleidung. Dann bricht die Inschrift ab. Ihre Datierung in das späte 2. oder das 1. Jh. v. Chr. ergibt sich aus dem Formular und den Buchstabenformen.

Für die Zuweisung an die Θεοὶ Μεγάλοι gibt es folgende Indizien: Aus Z. 5 geht hervor,<sup>85</sup> daß es sich um ein Priestertum mehrerer Gottheiten handelt. In Erweiterung der üblichen Formel wird Z. 7 ein besonderes Verhältnis des Käufers zu den Göttern allgemein oder eben zu den betreffenden Gottheiten seines Priestertums erwartet. Vor allem aber weist Z. 8 ἀμύητος direkt auf einen Mysterienkult und legt eine Verbindung mit den Großen Göttern von Samothrake nahe, weil es eben dort in einer *lex sacra*<sup>86</sup> aus dem 1. Jh. v. Chr. heißt: ἀμύη-

<sup>85</sup> Am Schluß der Zeile ist nach dem Τ der linke Teil einer unteren Querhaste erkennbar; dadurch sind die Artikel τοῦ, τᾶς und τῶν ausgeschlossen und wird τῶν gefordert.

<sup>86</sup> P. M. FRASER, Samothrake II 1, Nr. 62; ähnliche Formulierung in Nr. 63. FRASER verweist als einzigen weiteren Beleg für ἀμύητος auf Syll.<sup>3</sup> 736 Z. 36 (Andania).

τὸν | μὴ εἰσιέναι | εἰς τὸ ἱερόν. In den Listen der Festgesandtschaften nach Samothrake begegnen auch koische *theoroi*.<sup>87</sup>

Der Kult der Θεοὶ Μεγάλοι war in hellenistischer Zeit der am stärksten verbreitete Mysterienkult im ägäischen Raum; auch im benachbarten Rhodos ist er anzutreffen.<sup>88</sup> Dagegen ist er auf Kos bislang überhaupt nicht, der Kult der Dioskuren nur schwach bezeugt. Im 2. Jh. v. Chr., also in der Zeit der Homopolitie, ist in Kalymna ein öffentlicher Kult bekannt: Νικόδαμος Ἀρατογένου, ιερεὺς Διοσκούρων, weihte den Dioskuren und dem Volk ein Heiligtum mit Götterbildern.<sup>89</sup> Aus Kos dagegen ist bisher nur ein Privataltar<sup>90</sup> aus dem 3. Jh. v. Chr. mit den Namen von achtzehn Gottheiten, darunter Διοσκόρων, bekannt. Die Zuweisung des Priestertums an die Großen Götter ist also plausibel, wenngleich natürlich keineswegs sicher.<sup>91</sup>

1 Die Ergänzungen sind durch die Lücke von c. 6 Buchstaben zwischen den beiden hinlänglich erkennbaren E bestimmt; der Name des eponymen *monarchos* ist nicht erhalten.

2–5 Für die Ausschreibung sind das fünfköpfige Kollegium der *prostatai* und der Sekretär des Rates verantwortlich. Dies war die gängige Praxis im späten 2. und im 1. Jh. v. Chr., wie die folgenden *diagraphai* beweisen: (l) Z. 4–7, (m) Z. 1–6, (q) Z. 1–6; vgl. WIEMER 274.

3 Der Name des einzigen mit Patronym überlieferten *prostatas* ist bereits durch eine Ehreninschrift<sup>92</sup> bekannt, die Παρμενίσκος Ἰέρωνος, der sich an der Epidosis des Jahres 202/1 beteiligt hatte,<sup>93</sup> seiner Frau Καλλιστράτη Κλευμάχου, Priesterin u. a. des regierenden Königs Eumenes II., setzen ließ. In dieser Inschrift sind genannt ein Sohn Ἰέρων und ein Enkel Παρμενίσκος Ἰέρωνος. Da zwischen der Ehrung und der neuen *diapraphe* sicher mehr als 50 Jahre liegen, ist der *prostatas* wohl sicher nicht identisch mit diesem Sohn, sondern vielmehr mit einem Enkel desselben, der offenbar zum Zeitpunkt der Ehreninschrift noch nicht geboren war. Es ergibt sich für ihn ein *floruit* um die Wende vom 2. zum 1. Jh.

<sup>87</sup> IG XII 8, 170d, Z. 59–63, 171b, Z. 27–29.

<sup>88</sup> Weihung aus dem 1. Jh. v. Chr., ed. V. KONTORINI, *Inscriptions inédites relatives à l'histoire et aux cultes de Rhodes au II<sup>e</sup> et au I<sup>e</sup> s. av. J.-C.*, 1983, S. 43–58 Nr. 3 (SEG 43, 644).

<sup>89</sup> TCal 117.

<sup>90</sup> SEGRE, EV 18A Z. 4; vgl. SHERWIN-WHITE 362–363.

<sup>91</sup> SHERWIN-WHITE 325 spekuliert über die Möglichkeit, daß der Kult der Korybanten mit dem der Großen Götter assoziiert gewesen sei. Die *diapraphe* (e) für das Priestertum der Kyrbanthes gibt jedoch, im Unterschied zu der neuen *diapraphe*, keinerlei Hinweis auf Mysterien.

<sup>92</sup> G. PATRIARCA, Bull. Mus. Imp. 60, n. s. 3, 1933, 28 Nr. 25 (HÖGHAMMAR 53. 175 Nr. 65).

<sup>93</sup> PH 10b Z. 1–2.

6 Der sechzehnte des Monats, einer der beiden Versammlungstage der Volksversammlung. Die *diagraphai* legen in der Regel nur den Verkaufsmonat fest; zweimal allerdings ist ein konkreter Tag vorgeschrieben: (g) Z. 6 im Monat Alseios ἐν ἀρχαιεσίας, und (m) Z. 8 μηνὸς Βατρομίου ἐκκαιδεκάται. Zwischen der Annahme der *diaphraphe* durch die Volksversammlung und dem Verkauf liegt höchstens ein Monat (s. oben Anm. 45). Daher ist am Anfang der Zeile der auf den Petageitnyos folgende Monat Kaphisios ergänzt worden, was zu den Platzverhältnissen gut paßt.<sup>94</sup>

8 ἐπεὶ καὶ τὰν ἱερωσύναν] πρίαται. Falls der Käufer, wenn er den Kauf tätigte, (noch) nicht initiiert war, soll es ihm erlaubt sein, ... (oder ἔξεστοι αὐτὸν: erlaubt sein, ihn ...). Mit ἔξεστο beginnt keine neue Phrase, sonst müßte δὲ folgen.

11 Ein Ehrenplatz für den Priester bei den chorischen Agonen wird auch (e) Z. 9 und (l) Z. 20 angeordnet; der Zusatz (*πᾶσι*), οἷς ἢ πόλις τίθησι begegnet nur hier.

12 Die Großen Asklepieia sind zwischen 170 und 150, wahrscheinlich nach dem Sieg der Römer über Perseus im Jahre 168, um die Rhomaia erweitert worden.<sup>95</sup>

12–13 Mit einem strahlend weißen Chiton hatte auch der Priester des Herakles Kallinikos bei den chorischen Agonen zu erscheinen und dazu goldene Ringe<sup>96</sup> und einen Kranz aus Pappellaub (στέφανος λεύκινος) zu tragen, (m) Z. 22–24; der Priester der Großen Götter dagegen einen Kranz aus Lorbeerblättern. Lorbeerkränze spielen auch in der Mysterieninschrift von Andania eine Rolle: sobald es die Priester ankündigten, sollten die πρωτομύσται ihre στλεγγίς ablegen, στεφανούσθωσαν δὲ πάντες δάφναι.<sup>97</sup>

23. Ältere *diaphraphe* für das Priestertum König Eumenes II., 1. Hälfte des 2. Jh. v. Chr.

Oberer Teil einer Stele mit Kymation (abgeschlagen) aus weißem Marmor, in drei anpassende Teile gebrochen, 0,36 h., 0,51 b., 0,18 d. Herkunft unbekannt; aus dem Kastro-Magazin im Jahre 2003 in das Neue Magazin der Ephorie gebracht. Schrift stellenweise stark verrieben; Buchstaben mit Apices. BH 0,009–0,011; ZA 0,005. Abb. 4a–c.

<sup>94</sup> Die Platzverhältnisse widersprechen der Ergänzung Πεταγειτνού, obwohl durch die jüngere *diaphraphe* (m) für Dionysos Thyllophoros erwiesen ist, daß Beschuß und Verkauf an ein und demselben Tag realisiert werden konnten, s. oben Anm. 46.

<sup>95</sup> CROWTHER, Chiron 29, 1999, 292–293.

<sup>96</sup> (m) Z. 23–24 ἔχετω ... καὶ χρυσός δακτυλίος. Das Verbum χρυσοφορεῖτο ist aus (q) Z. 18 ergänzt. Über das Privileg der χρυσοφορία vgl. A. WILHELM, ÖJh 17, 1924, 36–40 (= Kl. Schriften II 1, 502–506).

<sup>97</sup> Syll.<sup>3</sup> 736 Z. 14–15; vgl. M. BLECH, Studien zum Kranz bei den Griechen, 1982, 246. 305–306.

- s. II<sup>1</sup> a. ἀγαθῶν τύχαι· τάδε συνέγραψαν τοὶ ἄνδρες τοὶ αἴρεθε[ν]-  
τες περὶ τῶν θυσιῶν καὶ τῶν ἄλλων τιμῶν αἱ συντελεῦν-  
[τ]αι βασιλεῖ Εὐμένει καὶ ἐφ' οἷς δεῖ τὰν ἱερωσύναν πραθῆμε[ν],  
[Λεωνίδας Διοσκουρίδα, Διδύμαρχος Σωστράτου, Μακαρίνος]
- 5   5 'Αριστ[τ]ά[ρχ]ου· ὁ πριάμενος τὰν ἵξο[ω]σύνα[ν] βασιλέως Εὐμέ-  
[ν]ο[υ]ς ἔστω ὀλόκλαυος καὶ ὑγιῆς καὶ μὴ νεώτερος ἐτῶν δύο[τώ].  
[λ]αμβανέ[τω] δὲ γέρη πάντων [τῶ]γ θυσιώνων δέομαι, τ[ῶν]  
[ἔ]τέλων [δὲ] καὶ σκέλος· ἐπιτιθέτω δὲ τὰ ιε[ρὰ] πᾶσι [το]ῖς θύ-  
ουσιν· στεφανῷ[φορ]ε[ί]τ[ω] δὲ ἐπὶ τῶν θυσιῶν καὶ τ[ὰ]ν τιμῶν καὶ τῶ-  
10 [ν] ἀγώνων τῶν συ[ν]τελευμένων βασιλεῖ Εὐμένει· σπενδέτ[ω]  
ἐν τοῖς ἀ[λλοις ἀγ]ῶσιν πᾶσιν καθάπερ καὶ τοὶ ἀλλοι[ι] ιερεῖς καὶ  
[ἔ]μ π[ροεδρία] καθήσθω· ἀφείσθω δὲ καὶ τῶν λ[ε]ιτουργῶν πασῶν  
[χωρί]ς τ[ο]ιηραρχίας· τοὶ πωληταὶ ἀποδόσ[θ]ισιν τῶν ἱερωσύνων  
[βασ]ιλέως Εὐμένους μηνὸς [[Πετα[γ]ετένεου τοῦ μετὰ μόναρχον]]
- 15   15 [τὰ]ν τιμῶν καταβαλεῖ ἐπὶ τῶν ταμ[ι]ας· καταβολὰς ποιησ[εῖ]-  
[τ]αι τρεῖς, τῶν μὲν πρώτων ἐμ μηνὶ Κα[φισίωι τῶι με"τὰ μόναρχον]]  
----- *vestigia* ----- *vestigia* -----

4 v. totus, 14. 16 partim in rasura scripti.

«Zu Glück und Heil! Folgendes haben die gewählten Mitglieder der Kommission entworfen über die Opfer und die anderen Ehren, die für König Eumenes veranstaltet werden, und zu welchen Bedingungen man das Priestertum verkaufen soll: Leonidas Sohn des Dioskouridas, Didymarchos Sohn des Sostratos, Makarinos <sup>5</sup>Sohn des Aristarchos: Der Käufer des Priestertums des Königs Eumenes soll unversehrt sein und gesund und nicht jünger als acht Jahre; als Ehrengaben soll er von allen Opfertieren die Haut, von den Jährlingen auch den Schenkel nehmen; er soll die Opfer für alle Opfernden auflegen; er soll einen Kranz tragen bei den Opfern und den Ehren und <sup>10</sup>den Spielen, die dem König Eumenes veranstaltet werden; er soll Trankopfer darbringen bei allen anderen Spielen wie auch die anderen Priester, und soll auf dem Ehrenplatz sitzen; er soll auch befreit sein von allen Liturgien außer von der Trierarchie. Die Poleten sollen das Priestertum des Königs Eumenes verkaufen im Monat Petageitnyos nach dem *monarchos*. Den Preis wird er an die *tamiae* zahlen. Er wird drei Raten zahlen, die erste im Monat Kaphisios nach dem *monarchos* - - -»

Die Inschrift enthält den Beginn der Verkaufsurkunde für das Priestertum des Königs Eumenes mit folgenden Topoi: (1) Z. 1–5 Namen der Kommission (3 Mitglieder); (4–5) Z. 5–6 Anforderungen an den Käufer, Mindestalter; (13) Z. 7–8 Sporteln; (10) Z. 8–9 Pflichten beim Opfern; (8–9) Z. 9–12 Privilegien: Kleidung, Libationen und Ehrensitz; (7) Z. 12–13 Befreiung von allen Liturgien mit Ausnahme der Trierarchie; (3) Z. 13–14 Anweisung zum Verkauf; (11) Z. 15–16 Zahlungsmodalitäten (hier bricht die Inschrift ab).

3 erlaubt es, den entsprechenden Passus im Präskript der *diagraphe* (e) für die Kyrbanthes zu verbessern. SEGRE hatte ED 177 Z. 1–3 ergänzt: [ἀγαθῶν τύχαι· τ]άδε ἀπήνεγκ[αν τοι] ἄγ[δος τοι | αἰρεθέντες σ]υγγράψαι καθ[ότι] δεῖ π[ερὶ τᾶς | ιερωσύνας τᾶς] τῶν Κυρβάνθων; es ist vielmehr δεῖ π[ραθῆμεν | τὰς ιερωσύνας] zu lesen. Daß es sich in der Tat um mehrere Priestertümer der Kyrbanthes handelt, geht auch aus Z. 4–5 ὁ πριάμενος τὰς ιερωσύνας hervor.

8 Zu den Bestimmungen über die γέρη in den koischen Verkaufsurkunden siehe WIEMER 286–287. Eine besondere Bestimmung über die Ehrenanteile bei einjährigen Opfertieren<sup>98</sup> findet sich auch in der *diagraphe* für Dionysos Thyllophoros.<sup>99</sup>

12–13 ἀφείσθω begegnet in den koischen Texten nur hier (aber vgl. I. Priene 40, Z. 15), sonst ἀτελῆς bzw. ἀλειτούργητος ἔστω.

14–16 Der Monat Petageitnyos<sup>100</sup> geht dem Kaphisios unmittelbar voraus (zum Kalender, s. oben S. 234).

15 τὰν τιμὰν καταβαλεῖ ἐπὶ τὸς ταμίας: Die ältere *diagraphe* (d) für Dionysos Thyllophoros legt Z. 43–46 fest: die Kosten für Weihe der Priesterin, für die Stele und ihre Beschriftung ἀπ[ο]δώσει τοῖς ταμίαις ἡ πριαμένα τὰν ιερωσύναν ἅμα τ[ιμᾶς] | ἄλλας τιμᾶς. Entsprechend darf man in der jüngeren *diagraphe* (o) für Adrasteia und Nemesis, B Z. 4–6 τὸ ποτικατάβλημα ἀποδώσει | ὁ πριάμενος τὰ]ν ιερωσύναν ἅμα τᾶς ἄλλας[ι] τειμᾶς (statt mit SEGRE: δαπάνας) ergänzen. Schließlich ist auch in (q) B Z. 21–23 SEGRES Text zu verbessern und vielmehr zu lesen: ὁ δὲ πριάμενος τὰν ιερωσύναν | καταβαλεῖ καὶ ταῦτα (die Kosten für die Weihe und die Stele usw.) ἅμα τ[ιμᾶς] πρότατοι καταβολ[ῆι] | χωρὶ τᾶς ἄλλας τειμᾶς (SEGRE: [καὶ] τὰς ἄλλας τειμᾶς). Drei Arten von Zahlungen durch den Käufer werden also unterschieden: 1) Kaufpreis (εὔρεμα, εὐθόν ἀργύριον) bzw. die einzelnen Raten (καταβολαί) desselben; 2) die Kosten für Weihe usw.; und 3) die ἄλλα τιμά. Ob damit andere Kosten bezeichnet sind und welche (Verkaufssteuer?), ist allerdings fraglich. Vielleicht soll nur noch einmal betont werden, daß die betreffenden

<sup>98</sup> Zu ἔτελος = ἔταλος, lat. *vitulus*, Järling, vgl. A. WILHELM, AEMOE 17, 1894, 41 (= Kl. Schriften II 3, 201); L. DUBOIS, BE 1997, 175.

<sup>99</sup> (b) Z. 32–34 τῶν μὲν μηλεῖ[ων]ν ιερεί[ων]ν καὶ τελείων | σκέλος καὶ δέρμα καὶ τριώβολον, τῶν δὲ ἔτελων κεφαλ[η]ῶν καὶ πόδας καὶ δέρμα καὶ ὄβολόν. In der jüngeren *diagraphe* (m) Z. 62–64 ermöglicht HERZOGS Abklatsch der heute verlorenen Inschrift, den Text, wie ihn SOKOLOWSKI, LSCGG 166 im Anschluß an PATON (PH 27) gibt: Διονύσῳ[ι λάμψεται ἡ ιερεία ἐκάστου] τῶν μὲν {ἔτελος} | κεφαλ[η]ῶν ιερείων καὶ [τῶν - - -] τριώβολον, τελέων δέ] ιερείων κεφαλάν [καὶ πόδας καὶ δέρμα καὶ δραχμάς ἐπτά?] zu verbessern und als ziemlich getreue Wiederholung von (b) Z. 31–34 zu erweisen: Διονύσῳ διδότῳ γέρη ἡ θύουσα τάι] ιερείαι τῶν μὲν μηλεῖ[ων]ν ιερείων καὶ τελείων σκέλος καὶ δέρμα [καὶ τριώβολον, τ[ῶν | δέ] ἔτελων κεφαλάν [καὶ πόδας καὶ δέρμα] καὶ δραχμάς ἔστω κτλ. – Bemerkenswert ist dabei, daß das alte kultsprachliche Wort ἔτελος in der etwa einhundert Jahre späteren Fassung ersetzt wurde durch das unspezifische έτειος.

<sup>100</sup> Auffällig ist die Form Πεταγετέον statt Πεταγειτόνου, ferner der Umstand, daß Z. 14 am Ende der Name des *monarchos* fehlt.

den Summen ohne bzw. zusammen mit dem übrigen Kaufpreis zu zahlen sind. Der Zusatz wäre zwar redundant, aber aus Sicht des Käufers möglicherweise doch wünschenswert. Jedenfalls scheint auch in diesen Fällen, wie in den neuen Urkunden, τιμά identisch mit εὐρεμα.

Die Rasuren in der Inschrift betreffen die Namen der Mitglieder der Kommission sowie die Datumsangaben für den Verkauf und die Zahlung der ersten Rate. Der darübergeschriebene Text steht gedrängt und in deutlich kleineren Buchstaben. Anhand der Namen lässt sich die Zeit der Inschrift bestimmen. Λεωνίδας Διοσκουρίδου ist in der großen Subskriptionsliste des Jahres 202/1 genannt,<sup>101</sup> und Διδύμαρχος Σωτηράτου ματρὸς δὲ Σίμου τᾶς Διδύμαρχου in der um 180/75 v. Chr. zusammengestellten Liste von Bürgern aus Halasarna, von der gleich noch die Rede sein wird.<sup>102</sup> Das Priestertum wurde demnach in den frühen Jahren des Königs Eumenes II. (197–158) gestiftet; terminus post quem ist zweifellos der Friede von Apameia 188. In diese frühe Zeit weist auch die Formulierung des Präskriptes, wonach es die erste Aufgabe der Kommission war, Vorschläge für die «Opfer und Ehren» zu unterbreiten; erst danach ging es um das Priestertum selbst, von dem in den folgenden Zeilen allein die Rede ist. Offenbar sind damals die Opfer und die τιμαί (worunter Z. 10 auch die Agone gehören; Eumeneia auf Kos waren bislang nicht bezeugt) überhaupt erst eingerichtet worden. Ob der König auch ein Heiligtum und einen Tempel bekam, geht aus dem erhaltenen Text nicht hervor.<sup>103</sup>

Die neue Inschrift aus Kos illustriert die bekannte Stelle in dem milesischen Dekret aus Myus für den vergöttlichten König Eumenes II., wonach der Sekretär dafür Sorge tragen soll, ὅπως ἰερωσύνη προσθ[ῆ] - - - | Εὐμένους θεοῦ, αἰρεθῶσι δὲ ἄνδρες οἵτινες διαγραφή τε εἰσοίσου[σιν περὶ τῆς] | ιερωσύνης.<sup>104</sup>

Die Zeugnisse für die Beziehungen zwischen Eumenes II. und Kos sind jüngst von HABICHT gesammelt und besprochen worden.<sup>105</sup> Das Priestertum für Eumenes war bereits aus der Inschrift SEGRE, ED 182 bekannt:

<sup>101</sup> PH 10c 24. Zum Datum dieser Inschrift vgl. HABICHT, Chiron 30, 2000, 310.

<sup>102</sup> ASAA 41–42, 1963–64 [1965], 183–201 Nr. XXVI B, V 58–61.

<sup>103</sup> Vgl. CHR. HABICHT, Gottmenschtum und griechische Städte, 2<sup>1970</sup>, 144–147 über das Problem, allein von der Existenz eines Priestertums auf die Existenz eines Tempels zu schließen.

<sup>104</sup> P. HERRMANN, IstMitt. 15, 1965, 96 Z. 4–5 und Kommentar S. 99, sowie HABICHTS Bemerkungen S. 116; vgl. dazu M. WÖRRE, Chiron 20, 1991, 44. In der strittigen Frage der Chronologie hat HERRMANN sich zuletzt nachdrücklich zur Auffassung HABICHTS bekannt, in: A. BRESSON – R. DESCAT (edd.), Les cités d'Asie Mineure Occidentale au II<sup>e</sup> siècle a. C., 2001, 115 Anm. 29.

<sup>105</sup> Chiron 30, 2000, 299–300.

-----

ΣΥΝ[----- μό]-  
ναρχος κ[αι -----]  
[.]χου τε άει [- ----- ό πριά]-  
μενος τὰν ιερωσ[ύναν βασιλέως]  
5 Εὑμένους ἔστω ύ[γιης και όλόκλα]-  
ρος και μὴ νεώτε[ρος ἐτέων -----],  
ιεράσθω δὲ ἐπὶ [βίου, και ἔστω ἀλει]-  
τούργ[ητος πασᾶν -----]

-----

SEGRE datierte die Inschrift allgemein in das 2. Jh. Dagegen erkannte CROWTHER, daß derselbe Steinmetz unter anderem auch das bekannte Dekret von Halasarna geschrieben hat, wonach diejenigen Bürger erneut aufzuzeichnen sind, die an den Kulen des Apollon und Herakles Anteil haben (das Dekret und die entsprechende Liste<sup>106</sup> werden von HABICHT in die Zeit um 175 datiert); ferner eine Liste von Namen, die aus prosopographischen Gründen ebenfalls in die Zeit um 180/75 gehört.<sup>107</sup> Die beiden *diagraphai* sind also nicht, wie die anderen bekannten Reglements für ein und dieselbe Gottheit,<sup>108</sup> durch viele Jahrzehnte getrennt, sondern annähernd gleichzeitig. Da ist es von Bedeutung, daß SEGRES Lesung Z. 1–2 μό]ναρχος nicht richtig sein kann, weil die Bruchkanten des ersten Buchstabens in Z. 2 ein Ny ausschließen und vielmehr My verlangen; in -μαρχος aber kann nur ein Eigenname stecken, wie etwa Διδύμαρχος. In der Tat lassen sich Z. 1–3 aus der neuen *diagraphē* wie folgt ergänzen: ἐφ' οῖς δεῖ πραθῆμεν τὰν ιερω]σύν[αν Λεωνίδας Διοσκουρίδα, Διδύ]μαρχος Σ[ωστράτου, Μακαρίνος Ἀριστάρχου.<sup>109</sup>

Wenn dies richtig ist, lägen nicht zwei verschiedene Fassungen aus mehr oder weniger verschiedener Zeit, sondern zwei Kopien ein und derselben *diagraphē* vor. Merkwürdig daran bleibt freilich der Umstand, daß in der neuen *diagraphē* die Namen der Kommission und die Daten für die Ratenzahlungen in Rasur stehen. Man müßte annehmen, daß nach dem Tod des ersten Käufers das Priestertum mit wenigen Änderungen erneut ausgeschrieben und die Inschrift mit dem alten

<sup>106</sup> PH 367–368; ASAA 41–42, 1963–64 [1965], Nr. XXVI; zur Datierung vgl. HABICHT, Chiron 30, 2000, 314–317.

<sup>107</sup> Chiron 28, 1998, 157–161 Nr. 26 (SEG 48, 1111).

<sup>108</sup> So die *diagraphai* für Dionysos Thyllophoros (b) und (m); für Herakles Kallinikos (b) und (l); für Adrasteia und Nemesis (j) und (o); und für Hermes Enagonios, unten Nr. 24.

<sup>109</sup> Was folgt (τε άει bei SEGRE), ist unverständlich. Hinter dem Iota ist noch der untere Teil einer Mittelhaste zu erkennen, die zu einem T oder Y gehört. Da nur Platz für eine kurze Formel ist, haben wir an τε(λ)έιτω τὸν ιερὴν ἄ πόλις gedacht; doch das ist völlig unsicher, nicht nur wegen der Annahme einer Verschreibung, sondern weil diese Formel in den anderen Urkunden erst an späterer Stelle kommt.

Text an den entsprechenden Partien geändert wurde; damit wäre aus irgendwelchen Motiven heraus diese zweite Ausschreibung doppelt aufgezeichnet worden.

24. *Diagraphe* für das Priestertum einer unbekannten Gottheit, 1. H. 2. Jh. v. Chr.

Fragment einer Stele aus weißem Marmor, oben Rand, sonst rings beschnitten, 0,36 h., 0,12 b., 0,09 d.; hinten glatte Fläche. Fundort unbekannt, jetzt im Kastro-Magazin. Buchstaben mit verdickten Enden; BH 0,01; ZA 0,004. Abb. 5.

s. II<sup>1</sup> a. [ἀγαθῶι τύχᾳ]ι· τ[άδε συνέγραψαν τοὶ αἰρεθέντες]  
 [περὶ τᾶς ἵ]ερωσύνας τ- - - - -  
 - - - - - ον, Νικόμαχος - - - - - , - - - - -  
 - - - - - εωνίδας Εὐτ[- - - - - τοὶ προστάται],  
 5 [ἐπεὶ καὶ ἡ]ερωσύνα πα[λῆται, θυσάντω ἱερεῖον]  
 [ἀπὸ δρα]χμῶν ἑκατόν τῶι - - - - - τοὶ δὲ]  
 [πωληταῖ] ἀποδόσθων τὰν ἱερωσύναν μηνὸς - - - - ]  
 - - - - - αι· ὁ πριάμεν[ος ἔστω ὑγιῆς καὶ ὀλόκλαρος]  
 [καὶ μὴ ν]εώτερος ἐ[τῶν - - καὶ ἱεράσθω ἐπὶ βίου ἀτελῆς]  
 10 [ἔστω στρα]τείας ὑπερ[οιόν, - - - - - καὶ]  
 [τῶν ἄλλων] λειτουργ[ῶν πασᾶν χωρὶ τριηραρχίας]  
 [σπενδέτω] δὲ καὶ ἐν [τοῖς χορικοῖς ἀγῶσι καὶ ἐμ προε]-  
 [δοίαι καθή]σθω καθὰ [καὶ τοὶ ἄλλοι ἱερεῖς ἐπιτιθέτω δὲ]  
 [καὶ τὰ ἱερὰ] τοῖς θύουσι[ι πᾶσι ἐπὶ τὸν βωμὸν γέρη δὲ]  
 15 [λαμβάνε]ι δέομα κ[αὶ σκέλος - - - - -]  
 - - - - - τῶν θυομ[ένων ἱερείων - - - - - καθ']  
 [ἔκαστον ἐ]νιαυτὸν κ - - - - -  
 [- θύέτω] ὁ ἀγωνοθέτ[ας - - - - -]  
 [- τοὶ λα]μπάδαρχο[ι - - - - -]  
 20 - - - - - αρχον μεν[- - - - - νικῶντων τὸς]  
 [στεφανίτα]ς ἀγῶνας· ἐπ[ιτιθέτω τὸν στέφανον ὑπὲρ τᾶς]  
 [πόλιος τῶ]ι νικῶντι ὁ ἱερεὺς τοῦ - - - - -  
 - - - - - ATE[.]JOYM - - - - -

Die Ergänzungen sind exempli gratia, der Zeilenumbruch nur dann nicht willkürlich, wenn Z. 1 links richtig ergänzt wurde. Erhalten ist der Beginn einer Verkaufsurkunde für das Priestertum einer Gottheit, deren Name Z. 2 fehlt. Erkennbar sind folgende Topoi: (1) Z. 1–4 Namen der Kommission; (2) Z. 4–6 Opfer beim Verkauf; (3) Z. 6–8 Anweisung zum Verkauf; (4–6) Z. 8–9 Anforderungen an den Käufer, Mindestalter, Dauer der Priesterschaft; (7) Z. 9–11 Befreiung von Liturgien, mit Einschränkungen; (8) Z. 12–13 Privilegien: Libationen und Ehrensitz; (10) Z. 13–16 Rechte und Pflichten beim Opfern.

1 Die Lesung ist unsicher; daß es sich um die erste Zeile der Inschrift handelt, steht dagegen fest.

4 Sieht man von dem nur im 4. Jh. v. Chr. belegten Namen Φιλεωνίδας ab,<sup>110</sup> kommt nur der Name Λεωνίδας in Frage, auf Kos acht Mal bezeugt. So ist es sehr wahrscheinlich, daß das Mitglied der Kommission kein anderer ist als Λεωνίδας Εὐτηγίδης, der am Beginn des 2. Jh. für die Bibliothek von Kos eine unbekannte Summe spendet.<sup>111</sup> In diese Zeit weisen auch die Formen der Buchstaben, die der oben S. 245 f. ausgeschriebenen *diagraphe* (d) für Asklepios, Hygieia und Epione aus der Zeit um 175/50<sup>112</sup> sehr ähnlich sind.

4–6 Opfer beim Verkauf; die Formulierung weicht von den bisher bekannten ab.<sup>113</sup>

8 fehlt die Angabe des Tages, am ehesten νευμηνίας oder ἐκκαιδεκάτης; vgl. oben Nr. 22, Kommentar zu Z. 6.

9 scheint nur Platz für eine kurze Zahl, etwa ὄκτο oder δέκα.

9–11 Befreiung von bestimmten Liturgien; erkennbar ist nur die Befreiung vom Wehrdienst außerhalb der Grenzen.

23 vielleicht ἐκ]ατέροι μ--

Dieses Fragment könnte der Beginn der von SEGRE, ED 16, publizierten Inschrift sein, wo bestimmte Opfer im Zusammenhang mit dem Gymnasium der Stadt erwähnt werden. Von ED 16 (im folgenden Fr. b) ist jetzt allerdings nur noch der untere Teil erhalten; der obere fehlt, so daß ein möglicher direkter Anschluß der beiden Stücke nicht mehr geprüft werden kann. Eine Revision im März 2005 ergab Übereinstimmung in Material (weiß-gelblicher Marmor) und Dicke (*a* 9 cm, *b* 10 cm) sowie in der Ausführung der Rückseiten. Die Buchstabenformen sind nahezu gleich; besonders markant sind die fast punzierten Apices (Abb. 6). Doch erscheinen gewisse Unterschiede auf den Steinen deutlicher als auf den Abklatschen, einschließlich kleinerer Schwankungen in Zeilenabstand und Zeilenhöhe. So ist der folgende Versuch, einen Zusammenhang beider Stükke zu rekonstruieren, nicht über jeden Zweifel erhaben. Er setzt längere Ergänzungen voraus als oben für das neue Fragment *a* gegeben.

Es handelt sich demnach um eine *diagraphe* für das Priestertum einer mit dem Gymnasium eng verbundenen Gottheit. Die ausführlichen Anordnungen des Fr. b für bestimmte Opfer im Gymnasium setzen schon am Schluß von Fr. a ein. In beiden Stücken sind Agonothet und Kranzagone erwähnt. Z. 37 sind die Hermaia genannt, und auch bei den Ergänzungen des Fr. a wurde bereits auf Ent-

<sup>110</sup> LGPN I 460 mit zwei Belegen aus Kos.

<sup>111</sup> Die Liste der Spender ist publiziert von L. ROBERT, BCH 59, 1935, 421–425 Nr. XLI Z. 17.

<sup>112</sup> Zur Datierung vgl. PARKER – OBBINK, Chiron 30, 2000, 422 Anm. 19.

<sup>113</sup> (d) Z. 9–11: τοὶ προστάται θυσάντῳ ἐπὶ τῷ πράσει τᾶς ἱερωσύνας; mit Temporalsatz: τοὶ προστάται ἐπεὶ καὶ μέ(λ)λωντι πωλεῖν τὰν ἱερωσύναν, θυσάντῳ κτλ. (l) Z. 9–10, wonach hier ergänzt wurde.

sprechungen in der *diagraphe* (h) für Hermes Enagonios hingewiesen. Wir nehmen daher an, daß es sich um eine jüngere *diagraphe* aus dem Beginn des 2. Jh. für den Priester desselben Hermes Enagonios handelt, die die ältere (h) aus dem Jahr des Archons Menoitios (um 250/40 v. Chr.)<sup>114</sup> ersetzt, die ihrerseits im 1. Jh. v. Chr. durch eine dritte Fassung abgelöst wurde (s. oben S. 219). Diese Annahme ist freilich sehr hypothetisch und stützt sich nur auf die genannten Indizien. Gewißheit hätte Z. 20 verschaffen können, wenn rechts auch nur ein Buchstabe mehr erhalten geblieben wäre.

- s. II<sup>1</sup> a. [ἀγαθῶν τύχα]ι· τ[άδε ἀπήνεγκαν τοὶ ἄνδρες τοὶ αἰφεθέντες συγγράψαι]  
 [περὶ τᾶς ἴ]ερωσύνας τ[οῦ Ἐρμᾶ τοῦ Ἐναγωνίου - - - - - , - - - ]  
 - - - - - ον, Νικόμαχος - - - , καὶ προστάται - - - , - - - ]  
 [- - - , Λ]εωνίδας Εύτ[- - - - - τοὶ προστάται],
- 5 [ἐπεὶ καὶ ἡ]ερωσύνα πω[ληται, θυσάντω τῷ] Ἐρμᾶι ἰερεῖον μὴ ἐλάσσονος]  
 [ἄξιον δρα]χμᾶν ἐκατὸν πεντήκοντα ἀπὸ τῶν τοῦ θεοῦ χρημάτων· τοὶ δὲ]  
 [πωληται] ἀποδόσθω[ν τὰν ἰερωσύναν τοῦ Ἐρμᾶ μηνὸς Πεταγειτύου ἐκ]  
 [καιδεκάται]ι· <sup>v</sup> ὁ πριάμενος τὰν ἰερωσύναν ἔστω ὑγῆς καὶ ὀλόκλαρος]  
 [καὶ μὴ ν]εώτερος ἐ[τῶν δέκα καὶ ἰεράσθω ἐπὶ βίου· ὁ πριάμενος ἀτελῆς]  

10 [ἔστω στρα]τείας ὑπεροφίου, ἵπποτροφίας, σιτοφυλακίας, χοραγιῶν καὶ]  
 [τῶν ἄλλων] λειτουργ[ιῶν πασῶν χωρὶ λαμπαδαρχίας καὶ τριηραρχίας]  
 [σπενδέτω] δὲ καὶ ἐν [τοῖς χορικοῖς ἀγῶσι οἵς ἀ πόλις τίθησι, καὶ ἐμ προε]-  
 [δρίαι καθή]σθω καθὰ [καὶ τοὶ ἄλλοι ἰερεῖς, καὶ φορείτω κιθῶνα διάλευκον]  
 [ἐπιτιθέτω] τοῖς θύουσι[ι πᾶσι τὰ ἰερὰ ἐπὶ τὸν βωμὸν ὁ ἰερεὺς· γέρῃ δὲ]  

15 [λαμβάνε]ι δέρμα κ[αὶ σκέλος - - - - -]  
 - - - τῶν θυομ[ένων ἰερείων - - - - - καθ']  
 [ἔκαστον ἐ]νιαυτὸν κ-  
 [- - - - -] ὁ ἀγωνοθέτ[ας - - - - -]  
 [- - - λα]μπαδαρχο[- - - - - κατὰ τὰ προκεκυρωμένα]  

20 [να ἐπὶ μονάρχου Μενοιτίου· ἐπεὶ δὲ καὶ ἀναγορευθῶσιν τοὶ νικῶντες τὸς]  
 [στεφανίτα]ς ἀγῶνας, ἐπ[ιτιθέτω τὸν στέφανον τῷ μὲν τὸν ἀγῶνα τῶν]  
 [Ἐρμαίων]γ νικῶντι ὁ ἰερεὺς τοῦ Ἐρμᾶ - - - - -  
 - - - ATEPOYM - - - - -

*lacuna?*

- [.]MAIKON... TAIKAI[.]K[.]  
 25 ----- iερεῖ]ον ποτὶ δραχμὰς τριακοσίας  
 ----- ὅγε]τω δὲ καὶ ὁ γυμνασίαρχος  
 ----- iερεῖον τέλεον μ]ὴ ἐλάσσονος ἄξιον δραχμᾶν  
 ----- τάλλα κρέα διανειμάσθ]ω τοῖς νέοις· ἀγέτω δὲ καὶ ὁ  
 [ὑπογυμνασίαρχος iερεῖον ἀπὸ δραχμᾶν ἐκα]τόν· τοὶ δὲ ταμίαι διδόντω

<sup>114</sup> Vgl. ΗΑΒΙΣΗΤ, Chiron 30, 2000, 329; CROWTHER, am Anm. 57 a. O. 25.

- 30 [τῶι τε γυμνασιάρχῳ καὶ τῷ ὑπογυμνασίᾳάρχῳ τὸ προγεγραμμένο[ν]  
 [ἀργύριον - - - - -] [ΩΣΕ] 'Ανδρόμαχος καθότ[ι]ι]  
 [καὶ πρότερον - - - - -] τοῦ ἀγωνοθέτα· ἀγόντ[ω]  
 [δὲ καὶ τοὶ παιδεῖς καὶ τοὶ ἄνδρες - - - - -], καὶ διδόντω τῷ μὲν πα[ι]-  
 [δῶν ἔκαστος ἐξ θυσίαν δραχμὰς - - - - -], τῷ δὲ ἀνδρῶν δραχμὰς  
 35 - - - - -ς καθότι καὶ πρότερον *vac.*  
 [- - - - - παρ]εχόντω δὲ τοὶ νικῶντες  
 [τὸς στεφανίτας ἀγῶνας εἰς τὰς θυσίας ἐν] τῷ ἀγῶνι τῶν Ἐρμαίων  
 [ἴερεῖα δύο - - - - - ταῖς θυσί]αις καὶ καθήσθων ἐμ̄ προε-  
 [δρίαι· τὰ δὲ ίερεῖα τοὶ ἐπιμήνιοι τοὶ ἐπὶ τ]οῦντο{ν} αἰρεόμενοι θυόντω,  
 40 [τὸ μὲν - - - - - ὅταν ὁ γυμ]νικὸς ἀγὼν ἐπιτελῆται,  
 [τὸ δὲ - - - - - μετὰ τὸ συντ]ελεσθῆμεν τὸν ἀγῶν[α].  
 [- - - - - τᾶς] δὲ κατατάξιος τῷ[ν]
- 

«Zu Glück und Heil! Folgendes haben die gewählten Mitglieder der Kommission entworfen über das Priestertum des Hermes Enagonios: - - -, - - -, Nikomachos Sohn des - - -, und die Vorsteher: - - -, - - -, Leonidas Sohn des Eut- - -, - - : Die Vorsteher, <sup>5</sup>wenn das Priestertum verkauft wird, sollen opfern dem Hermes ein Opfertier im Wert von nicht weniger als hundert Drachmen aus dem Vermögen des Gottes. Die Poleten sollen das Priestertum des Hermes verkaufen im Monat Petageitnyos am sechzehnten. Der Käufer des Priestertums soll gesund und unversehrt sein und nicht jünger als zehn Jahre und soll auf Lebenszeit amtieren. Der Käufer soll <sup>10</sup>befreit sein von: Wehrdienst außerhalb der Grenzen, Futterkosten für Reiterei, Getreideaufsicht, Choregien und alle anderen Liturgien außer Lampadarchie und Trierarchie. Er soll Trankopfer darbringen bei den chorischen Spielen, die die Stadt veranstaltet, und soll auf dem Ehrenplatz sitzen wie auch die anderen Priester, und soll ein weißes Gewand tragen. Der Priester soll für alle Opfernden die Opfer auf den Altar auflegen. Als Ehrengaben <sup>15</sup>nimmt er Haut und Schenkel - - - der geopferten Opfertiere - - - jährlich - - -. Der Festspielleiter - - - Lampadarchen - - - gemäß dem, was vorher in Kraft gesetzt worden ist <sup>20</sup>unter dem *monarchos* Menoitios. Wenn aber ausgerufen werden die Sieger in den Kranz-Wettkämpfen, soll demjenigen, der den Wettkampf der Hermaia gewonnen hat, der Priester des Hermes den Kranz aufsetzen - - - [*Lücke*] <sup>25</sup>- - ein Opfertier zu dreißig Drachmen - - -. Bringen soll auch der Gymnasiarch - - - ein ausgewachsenes Opfertier im Wert von nicht weniger als - - - Drachmen; - - - das übrige Fleisch soll er verteilen an die *neoi*. Bringen soll auch der Untergymnasiarch ein Opfertier von hundert Drachmen. Die Schatzmeister sollen <sup>30</sup>dem Gymnasiarchen und dem Untergymnasiarchen das vorgeschriebene Geld geben - - - Andromachos wie auch früher schon - - - des Festspielleiters. Bereitstellen sollen auch die Knaben und die Männer - - -, und es sollen geben von den Knaben ein jeder zum Opfer - - - Drachmen, von den Männern - - - Drachmen <sup>35</sup>- - - wie auch früher schon - - -. Bereitstellen

sollen auch die Sieger in den Kranz-Wettkämpfen für die Opfer beim Wettkampf der Hermaia zwei Opfertiere - - - bei den Opfern, und sie sollen auf dem Ehrenplatz sitzen. Die *epimenioi*, die dafür gewählt worden sind, sollen die Opfertiere opfern,<sup>40</sup> das eine - - -, wenn der sportliche Wettkampf stattfindet, das andere - - - nachdem der Wettkampf beendet ist - - -. Beim Anordnen der - - -»

1–4 Die Ausarbeitung der älteren *diagraphe* war einer Kommission von drei Mitgliedern übertragen worden, (h) Z. 2–4. Die längeren Zeilen würden eine Ergänzung von acht Namen erfordern. Eine solch große Kommission ist unwahrscheinlich, die Zahl der Mitglieder beträgt sonst in der Regel zwei oder drei. Daher haben wir nach dem Vorbild von (d) A Z. 2–9 angenommen, daß die Kommission aus drei Mitgliedern den Entwurf gemeinsam mit den fünf *prostatai* vorgelegt hat.<sup>115</sup>

4–6 Vorschriften über ein Opfer beim Verkauf des Priestertums fehlen in der älteren *diagraphe*. Die Ergänzung der Einzelheiten ist willkürlich; das gilt besonders für die aus (d) A Z. 11 entnommene Wendung, wonach die Kosten aus dem Vermögen des Gottes bestritten werden.

6–8 In der alten *diagraphe* (h) heißt es Z. 135–136 lapidar: ἀποδόσθων τοὶ πωληταὶ τοὶ ἐν ἀρχῇ εὑντες τὰν ιερωσύναν τοῦ Ἐρμᾶ.

8–9 entspricht (h) Z. 4–5 ὁ πριάμενος τὰν ιερωσύναν τοῦ Ἐρμᾶ τοῦ Ἔναγωνίου ἔστω ὑγιῆς καὶ ὀλόκλαδος καὶ ιερώσθω ἐπὶ βίου.

9–11 Vgl. (h) Z. 5–8 ὁ πριάμενος τὰν ιερατείαν ἔστω στρατείας ὑπεροχίου, ἵπποτροφίας, τοιηραρχίας, χοραγιῶν, λαμπδαρχίας | καὶ τὰν ἀλλὰν λειτουργιῶν πασᾶν. Die vollständige Atelie wird sonst nicht gegeben, und die Formel ist länger als der zur Verfügung stehende Platz. So nehmen wir an, daß, wie in den meisten anderen *diagraphai*, der Käufer nicht befreit war von Lampadarchie und Trierarchie (vgl. WIEMER 290).

12–15 Vgl. (h) Z. 8–12 σπενδέτω δὲ καὶ ἐν | τοῖς ἀγῶσιν, καὶ ἐμ προεδρίαι καθήσθω καθὰ καὶ τοὶ ἄλλοι ιερεῖς. ἐπιτιθέτω δὲ καὶ τὰ ιερὰ ἐπὶ τὸν βωμὸν πᾶσι τοῖς θύλουσι δὲ ιερεύς γέρη δὲ λαμβανέτω τὰν θυομένων τῷ | Ἐρμᾷ τῷ Ἔναγωνίῳ δέομα καὶ σκέλος.

20 In -αρχον μεν- stört die Stellung eines μέν nach dem Genetiv. Falls Menaber zu einem Eigennamen gehört, ist die Ergänzung ἐτι μονάρχον Men[οιτίον] evident. Es wäre damit an dieser Stelle Bezug genommen auf die ältere *diagraphe* (h), die eben unter dem Monarchos Menoitos erlassen wurde. Ebenso rekurriert die Inschrift für den Priester der Aphrodita Pandamos aus dem Jahre des Monarchos Theudoros, (g) fr. a Z. 27–29: καὶ τάλλα περὶ αὐτῶν γίνεσθα[ι] | πάντα κατὰ τὰ προκεκυρωμέν<α> ἐπὶ μονάρχον Λευκίππου, auf einen älteren Beschuß.

<sup>115</sup> Vgl. WIEMER 274.

20–22 Den Ergänzungen zufolge soll anlässlich der Verkündigung der Sieger in den Kranzagonen, die offenbar zentral erfolgte, der Priester des Hermes ausschließlich den Sieger in den Hermaia bekränzen, vgl. (h) Z. 76–79 ἐπει κα τὰν ἀναγόρευ|σιμ ποιῶνται τοὶ προστάται τῶν νικώντων τὸς στεφανίτας ἀγῶνας, τὸν στέφανον ἐπιτιθέτω τῷ νικῶντι ὑπὲρ τᾶς πόλιος | δ ἰερεὺς τοῦ Ἐρμᾶ (dazu Ph. GAUTHIER, BE 1995, 448).

24–32 Die unterstrichenen Buchstaben sind heute verloren; einziges Zeugnis ist das Photo bei SEGRE, Tav. 5.

24 lässt sich am Photo nicht mehr überprüfen. «Le tracce di lettere a v. 1 sono assai incerte» (SEGRE).

28 καὶ τὰ κρέατα διανειμάσθ]ω SEGRE.

31 in rasura; ἀνδρομάχος SEGRE.

33 [δὲ καὶ τοὶ πρεσβύτεροι καὶ τοὶ ἄνδρες βοῦν], καὶ διδόντω τῷ μὲν πρε[σβυ-]  
τέρων ἔκαστος SEGRE; am Schluß von Z. 33 ist aber sicher ΠΑ[.] zu erkennen.  
Die παῖδες des Gymnasiums sind auch (h) Z. 53 und 55 genannt; ebenso im Fest-  
kalender des Gymnasiums (HERZOG, HG 9) neben den ἥβῶντες.

38–39 [ἰερεῖα δύνω ----- καὶ παρέστησαν ταῖς θυσί]αις καὶ καθήσθων ἐμ προ-  
ε[[δρίαι ἐν τῷ ἀγῶνι τὰ δὲ ἱερεῖα τοὶ ἐπὶ τ]οῦτο{ν} αἴρεύμενοι θυόντω SEGRE. Bei  
diesen Opfergehilfen handelt es sich vielleicht um ἐπιμήνιοι, von deren Bestim-  
mung und Aufgaben in dem noch nicht vollständig gelesenen Teil der älteren  
*diapraphe* für Hermes Enagonios die Rede ist, Z. 95ff.: δ μὲν ἱερεὺς ἀποδεικνύτω |  
ἐκ τῶν παραβαλλόντων ἐς τὸ γυμνάσιον νέων ἐπιμηνίους πέντε ἐς ΤΑΣ - - .

42 - - ὅπως] δὲ κατα{ξι}ξιως πο- - SEGRE, der KATAΞΙΞΙΩΣ liest. Worauf das  
Wort κατάταξις geht, das hier wohl eher die Tätigkeit des (An)Ordnens als das  
Ergebnis bezeichnet, ist unklar.

*Archaeological Museum  
GR-85300 Kos  
Griechenland*

*Inscriptiones Graecae  
Berlin-Brandenburgische  
Akademie der Wissenschaften  
Unter den Linden 8  
10117 Berlin*

*Abgekürzt zitierte Literatur*

Halasarna I = Ἀλάσαρνα I: G. KOKKOROU-ALEVRA, Οἱ ἐπιγραφές. Μὲ ἔνα ἐπίμετρο (II) τῶν LUISE καὶ KLAUS HALLOF, 2004 (հόρος: ἡ μεγάλη βιβλιοθήκη, 6)

HERZOG, HG = R. HERZOG, Heilige Gesetze von Kos, AbhAkBerlin 1928, Nr. 6

HÖGHAMMAR = K. HÖGHAMMAR, Sculpture and Society. A study of the connection between the free-standing sculpture and society on Kos in the Hellenistic and Augustan periods, 1993

La presenza ital. = La presenza italiana nel Dodecaneso tra il 1912 e il 1948: la ricerca archeologica; la conservazione; le scelte progettuali, 1996

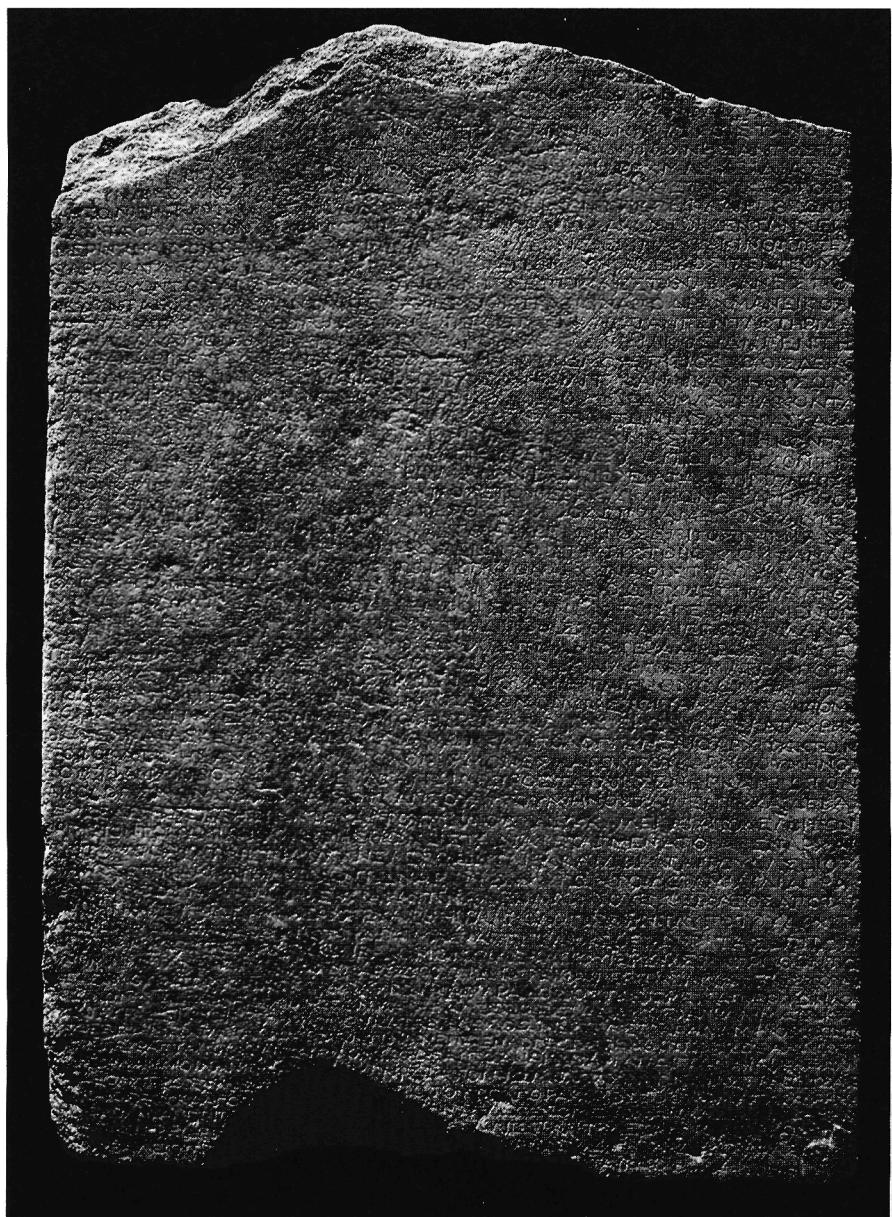
PH = W. R. PATON – E. L. HICKS, The Inscriptions of Cos, 1891

SEGRE = M. SEGRE, Iscrizioni di Cos I: Testo; II: Tavole, 1993

SHERWIN-WHITE = S. M. SHERWIN-WHITE, Ancient Cos. An historical study from the Dorian settlement to the Imperial period, 1978

SOKOLOWSKI, LSCG = F. SOKOLOWSKI, Lois sacrées des cités grecques, 1969

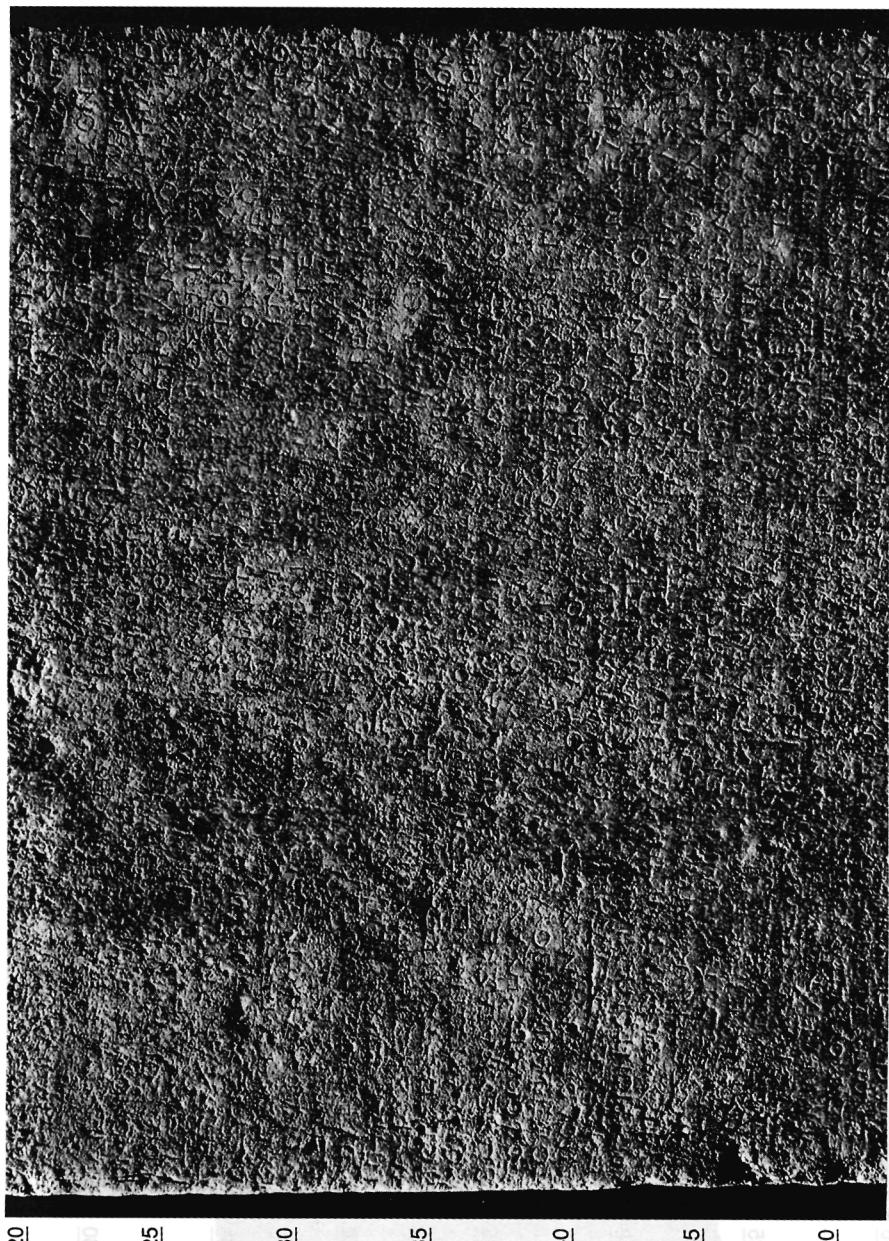
WIEMER = H.-U. WIEMER, Käufliche Priestertümer im hellenistischen Kos, Chiron 33, 2003, 263–310



*Abb. 1a*



Abb. 1b: Detail



*Abb. 1c: Detail*

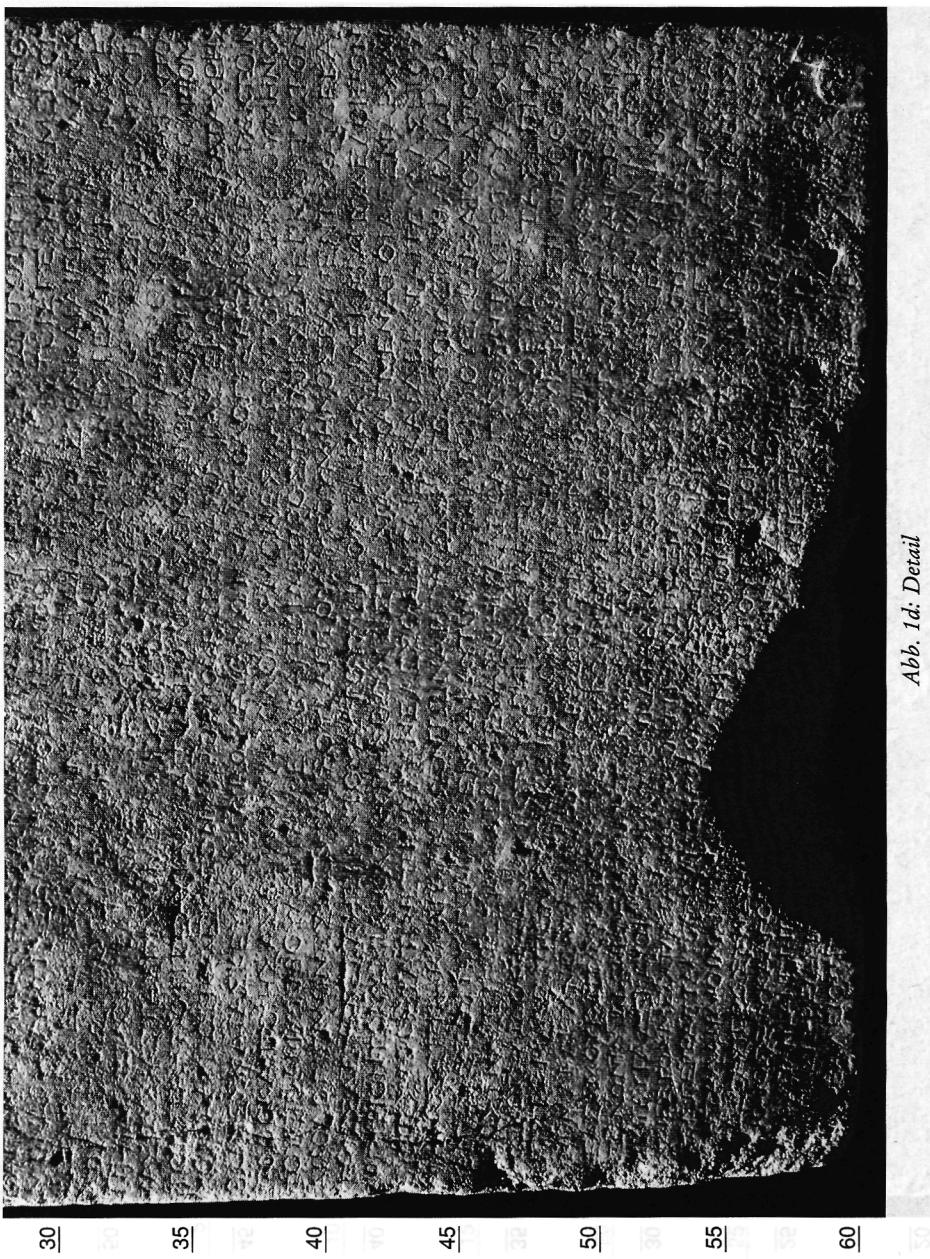


Abb. 1d: Detail

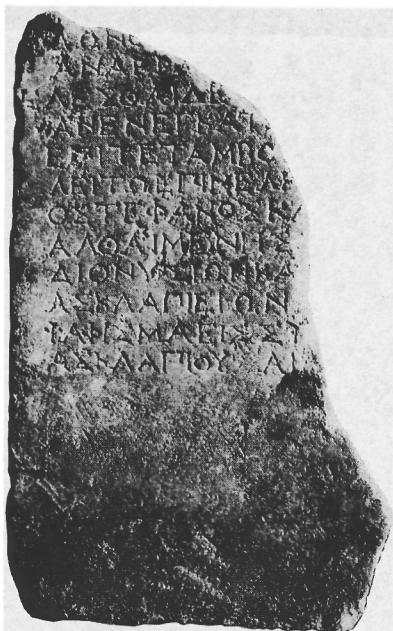


Abb. 2

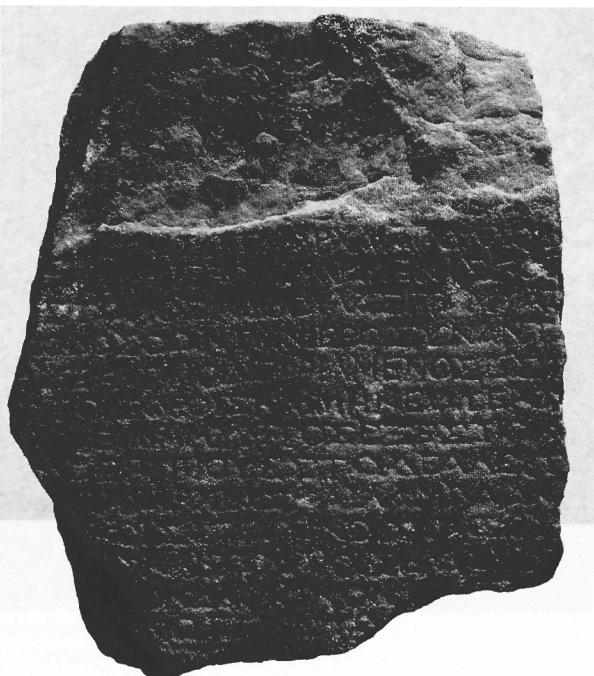
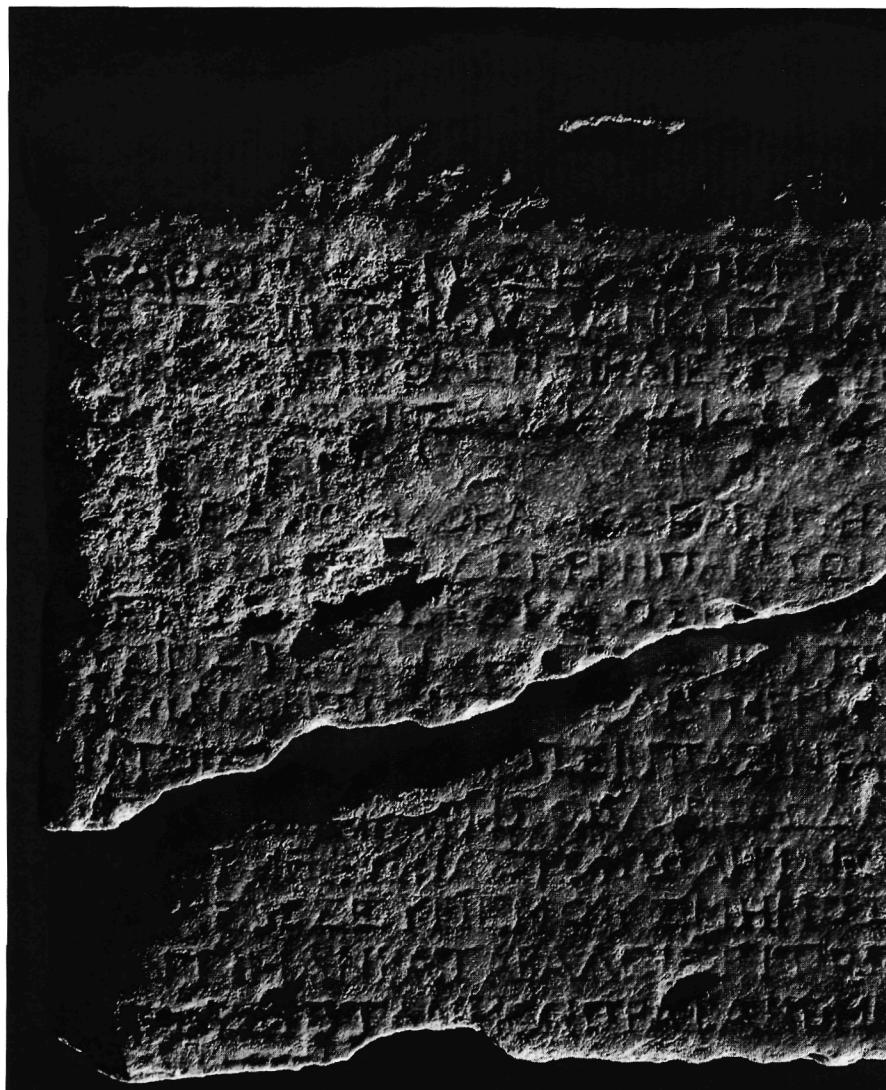


Abb. 3



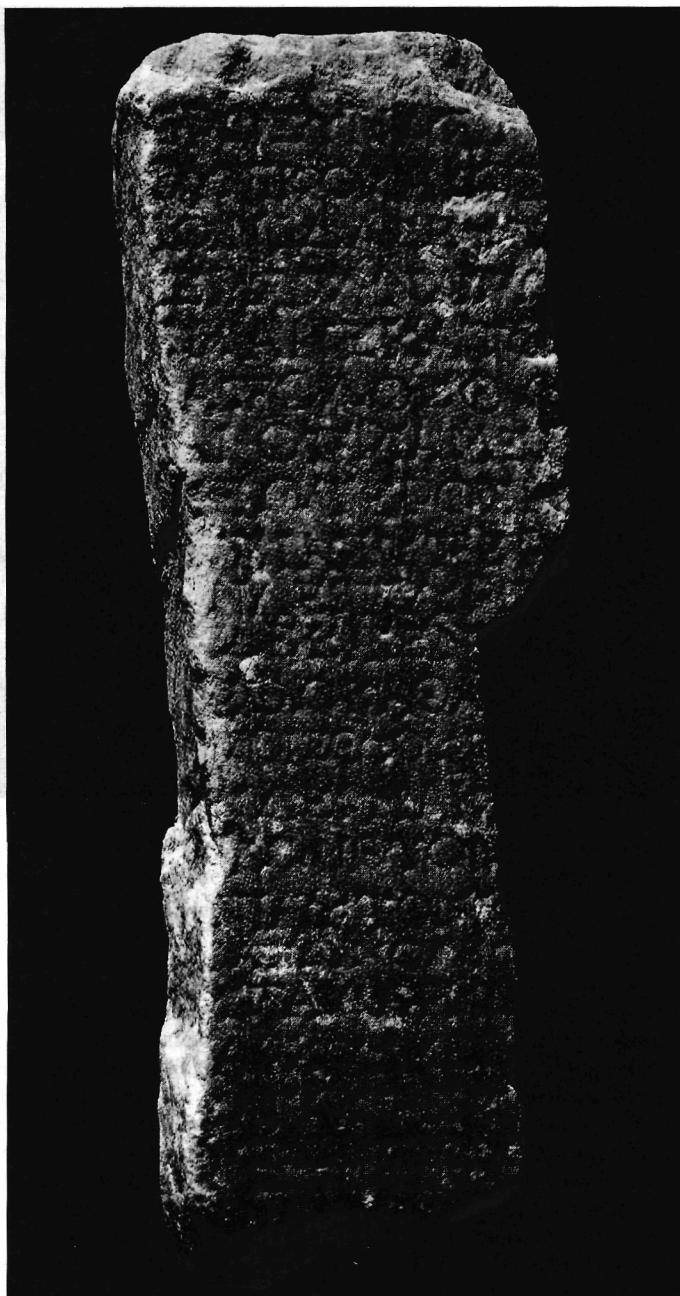
Abb. 4a



*Abb. 4b: Detail (linke Hälfte)*



*Abb. 4c: Detail (rechte Hälfte)*



*Abb. 5*

*Abb. 6*